

**Vernehmlassungsversion
vom 30. März 2017**



Steuergesetz

Finanzdirektion

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
1.1	Überblick über die verschiedenen Einflüsse auf die vorliegende Revision.....	1
1.2	Steuerstrategie	1
1.3	Parlamentarische Vorstösse	2
1.4	Kein Ausgleich der kalten Progression.....	3
1.5	Vereinfachungen und Bedürfnisse der Praxis	3
1.6	Finanzpolitische Ausgangslage.....	4
2	Steuerstrategie.....	5
2.1	Bericht des Regierungsrates vom 24. August 2016 an den Grossen Rat5	
2.1.1	<i>Entstehung.....</i>	<i>5</i>
2.1.2	<i>Planungserklärungen des Grossen Rates.....</i>	<i>5</i>
2.1.3	<i>Ablehnung der USR III.....</i>	<i>7</i>
2.2	Hauptinhalt: Senkung der Gewinnsteuerbelastung für Unternehmen.....	8
2.2.1	<i>Handlungsbedarf im Kanton Bern</i>	<i>8</i>
2.2.2	<i>Umfang der Gewinnsteuersenkung.....</i>	<i>10</i>
2.2.3	<i>Gestaffelte Senkung</i>	<i>13</i>
2.3	Konkrete Umsetzung mittels Steuergesetzrevision 2019	16
2.3.1	<i>Etappierung der Entlastungen.....</i>	<i>16</i>
2.3.2	<i>Vorläufiger Verzicht auf eine Reduktion des Kapitalsteuersatzes17</i>	
2.3.3	<i>Vorläufiger Verzicht auf weitere Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs</i>	<i>18</i>
2.4	Künftige Revisionen des Steuergesetzes.....	19
3	Parlamentarische Vorstösse.....	21
3.1	Motion 190-2012 (Quellensteuer für ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen)	21
3.2	Motion 191-2012 (Bekämpfung Steuerhinterziehung)	23
3.3	Motion 003-2015 (Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III) ...	25
3.4	Finanzmotion 012-2016 (Steueranlagensenkung).....	26
3.5	Motion 218-2015 (Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen).....	26
4	Kein Ausgleich der kalten Progression.....	28
5	Vereinfachungen und Bedürfnisse der Praxis.....	29

5.1	Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers (Art. 20 und 44 StG)	29
5.2	Wechsel vom Teilsatz- zum Teilbesteuerungsverfahren (Art. 42 StG) ..	30
5.3	Berücksichtigung von Photovoltaikanlagen bei der Vermögenssteuer (Art. 52 StG)	30
5.4	Betreuung von pflegebedürftigen Personen im gleichen Haushalt (Art. 28 StG)	31
5.5	Ablehnungsgründe bei Erlassgesuchen (Art. 240c StG)	32
6	Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen	33
6.1	Artikel 16 Absatz 3 (Aufwandbesteuerung)	33
6.2	Artikel 20 Absatz 4 (Kapitalleistungen aus Vorsorge bzw. gleichartige Leistungen des Arbeitgebers)	33
6.3	Artikel 20d (fehlende Marginalie im französischen Text)	33
6.4	Artikel 21b (neu, Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens).....	34
6.5	Artikel 24 Absatz 2 (Teilbesteuerungsverfahren im Privatvermögen)	34
6.6	Artikel 28 (Pflegeentschädigungen)	35
6.7	Artikel 33 (vereinfachte Buchführung)	35
6.8	Artikel 42 Absatz 3 (Wechsel vom Teilsatzverfahren zur Teilbesteuerung).....	35
6.9	Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c (Kapitalleistungen aus Vorsorge bzw. gleichartige Leistungen des Arbeitgebers)	36
6.10	Artikel 52 (Vermögenssteuer für Photovoltaikanlagen).....	36
6.11	Artikel 91 (vereinfachte Buchführung)	36
6.12	Artikel 95 (Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)	36
6.13	Artikel 167 (Mitwirkungspflichten)	37
6.14	Artikel 171 (vereinfachte Buchführung)	37
6.15	Artikel 174 (Veranlagung mit Informationen aus dem Ausland und Angleichung an die Anpassungen des Steuererlassgesetzes).....	37
6.16	Artikel 240c (Ausschluss- und Nichteintretensgründe bei Erlassgesuchen)	38
6.17	Artikel T6-1 (Übergangsbestimmung zum Gewinnsteuertarif)	38
6.18	Inkrafttreten	38
7	Finanzielle Auswirkungen	39
7.1	Ordentlich besteuerte Gesellschaften	39
7.2	Statusgesellschaften.....	40
7.3	Erwartete Mehreinnahmen.....	40
7.3.1	<i>Ausgleichszahlungen des Bundes an die Kantone.....</i>	<i>40</i>
7.3.2	<i>Allgemeine Neubewertung per 2020</i>	<i>41</i>

7.4	Nettobelastung	41
7.5	Finanzpolitische Würdigung	43
8	Personelle und organisatorische Auswirkungen	44
9	Auswirkungen auf die Gemeinden	44
10	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	44
11	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	44
12	Antrag des Regierungsrates	44

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2019)

1 Zusammenfassung

1.1 Überblick über die verschiedenen Einflüsse auf die vorliegende Revision

Die vorliegende Revision des Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) setzt - als erste Etappe - einen Teil der im Bericht zur Steuerstrategie des Regierungsrates vom 24. August 2016 festgelegten Massnahmen um. Des Weiteren wird diese Steuergesetzrevision dazu genutzt, um überwiesene parlamentarische Vorstösse zu behandeln. Schliesslich werden einige Vereinfachungen und Bedürfnisse aus der Praxis umgesetzt.

Noch nicht umgesetzt wird die Unternehmenssteuerreform III des Bundes, mit welcher die Sondernormen für Statusgesellschaften aufgehoben werden sollten. Nachdem das Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz vom 17. Juni 2016 am 12. Februar 2017 vom schweizerischen Stimmvolk verworfen wurde, muss nun zunächst der **Bundesgesetzgeber eine neue Vorlage (Arbeitstitel «Steuervorlage»)** erarbeiten und verabschieden. Die überarbeitete Vorlage wird voraussichtlich **frühestens am 1. Januar 2021 in Kraft treten**. Die Umsetzung dieser Vorgaben des Bundes wird deshalb im Rahmen einer nachfolgenden Steuergesetzrevision, möglicherweise per 2021, erfolgen, weshalb die vorliegende Revision nur den Zeitraum bis und mit 2020 abdeckt.

1.2 Steuerstrategie

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in der Novembersession 2016 den Bericht der Regierung zur **Steuerstrategie des Kantons Bern bis 2022** beraten. Die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes erfolgt massgeblich auf der Grundlage dieses [Berichts](#):

Der grösste Handlungsbedarf besteht bei der Steuerbelastung der Unternehmen. Wenn der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich konkurrenzfähig bleiben will, muss die maximale Gewinnsteuerbelastung von heute 21.64 Prozent **unabhängig von einer neuen «Steuervorlage» des Bundes** spürbar gesenkt werden. Das gilt umso mehr, weil der absehbare Wegfall der Sondernormen für Statusgesellschaften ab 2021 auch in anderen Kantonen zu bedeutenden Entlastungen bei den Gewinnsteuern führen wird. Der Regierungsrat schlägt konkret eine gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung in den Jahren 2019 und 2020 von heute 21.64 Prozent auf 18.71 Prozent vor. Damit wird wenigstens eine erste Annäherung an den aktuellen gesamtschweizerischen Durchschnitt von 17.8 Prozent erreicht.

Nachdem die Unternehmenssteuerreform III (USR III) am 12. Februar 2017 verworfen wurde, muss der Bundesgesetzgeber möglichst bald eine neue Vorlage erarbeiten, die anschliessend von den Kantonen in der kantonalen Gesetzgebung umzusetzen ist. Es steht deshalb bereits heute mit grosser Wahrscheinlichkeit fest, dass der Steuergesetzrevision 2019 eine „Steuergesetzrevision 2021“ folgen wird, die sich im Wesentlichen mit der Umsetzung der «Steuervorlage» des Bundes (Aufhebung der Sondernormen für Statusgesellschaften etc.) befassen wird. Solange die Rahmenbedingungen für die Steuergesetzrevision 2021 nicht bekannt sind, macht eine Änderung des Steuergesetzes mit Wirkung für die Steuerjahre 2021 und fortfolgende noch keinen Sinn.

Im Hinblick auf die per 1. Januar 2021 voraussichtlich zu erwartende Umsetzung der «Steuervorlage» des Bundes soll für die Steuerjahre 2021 und 2022 nicht bereits jetzt eine weitergehende Senkung der Gewinnsteuerbelastung wie im Bericht zur Steuerstrategie vorgesehen beschlossen werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die im Rahmen der Steuerstrategie vorgeschlagene Senkung der Gewinnsteuerbelastung auf 16.37 Prozent weiterhin anzustreben ist, soweit dies finanzpolitisch verkraftbar ist. Eine abschliessende Beurteilung macht jedoch erst Sinn, wenn die Vorgaben der Bundesgesetzgebung bekannt sind und wenn feststeht, ob und in welchem Umfang sich der Bund im Rahmen seiner «Steuervorlage» an den Entlastungsmassnahmen der Kantone finanziell beteiligen wird. **Die weiteren Entlastungsschritte in den Jahren 2021 und 2022 sind deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Steuergesetzrevision.**

Der Regierungsrat möchte aus den gleichen Gründen die Senkung des Kapitalsteuersatzes, die im Rahmen der Steuerstrategie vorgeschlagen wurde, aus der vorliegenden Revision ausklammern. Solange die Sondernormen für Statusgesellschaften in Kraft sind, besteht kein unmittelbarer Anlass, den Kapitalsteuertarif anzupassen. **Die geplante Senkung des Kapitalsteuersatzes von aktuell 0.3 Promille auf 0.1 Promille soll deshalb erst im Rahmen der Umsetzung der «Steuervorlage» des Bundes (voraussichtlich per 1. Januar 2021) diskutiert werden.**

Ein gewisser Handlungsbedarf besteht gemäss Steuerstrategie bei den natürlichen Personen, wo negative Erwerbsanreize festgestellt wurden. Höhere Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten, welche im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, sind eine vergleichsweise einfach umsetzbare, kostengünstige und effektive Lösung, um negative Erwerbsanreize zu mildern und auch um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken. Nachdem der Abzug im Rahmen der Steuergesetzrevision 2016 von 3'100 auf 8'000 Franken erhöht wurde, ist eine weitere Erhöhung indessen nicht prioritär. **Mit Blick auf eine Planungserklärung des Grossen Rates aus der Novembersession 2016 beantragt der Regierungsrat, den Abzug unverändert zu belassen und erst mit der Steuergesetzrevision 2021 erneut den Handlungsbedarf in diesem Bereich zu prüfen. Zum Drittbetreuungsabzug wird in nächster Zeit ebenfalls eine Bundesvorlage mit harmonisierungsrechtlichen Vorgaben für die Kantone erwartet, welche abgewartet werden soll.**

Übersicht der Anträge der Regierung	Betroffene Bestimmungen
Gestaffelte Reduktion der Gewinnsteuerbelastung bis 2020 auf 18.71%	Artikel 95 Absatz 1 Übergangsbestimmungen

1.3 Parlamentarische Vorstösse

Mit der Teilrevision des Steuergesetzes werden gleichzeitig die überwiesenen parlamentarischen Vorstösse behandelt:

- Die als Postulat überwiesene Motion 190-2012 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) „Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern“ vom 4. September 2012 verlangt ein Rückkommen auf Steuerentlastungen, die im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 24. Februar 2008 beschlossen wurden. Darauf möchte der Regierungsrat verzichten. Seit 2008 ist der Kanton Bern ein steuerlich konkurrenzfähiger Veranstaltungsort. Eine Wiedererhöhung der Quellensteuertarife hätte eine negative Signalwirkung und ist deshalb abzulehnen.
- Die ebenfalls als Postulat überwiesenen Ziffern 2 und 3 der Motion 191-2012 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) „Schluss mit Steuerbeschluss – Schluss mit Diebstahl am Volk“ vom 4. September 2012 verlangt eine Verstärkung des bestehenden Kontrolldispositivs, um zusätzlich Transparenz zu schaffen. Nach Auffassung der Regierung besteht hierzu kein Anlass. Mit Blick auf die Zukunft dürften die automatisierten Meldungen im internationalen

Verhältnis bereits zu einer deutlich höheren Transparenz führen. Die Steuerverwaltung wird grosse Anstrengungen unternehmen müssen, damit sie die aus dem Ausland erhaltenen Informationen möglichst umfassend und effizient nutzen kann.

Übersicht der Anträge der Regierung
--

Keine

1.4 Kein Ausgleich der kalten Progression

Die kalte Progression ist durch den Grossen Rat auszugleichen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat. Die Tarifestufen in den Artikeln 42 und 44 werden durch den Regierungsrat jährlich an den veränderten Geldwert angepasst (Art. 3 Abs. 3 StG). Für den Ausgleich ist jeweils vom Landesindex der Konsumentenpreise des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten einer Anpassung auszugehen.

Da die Teuerung seit den letzten Anpassungen im Steuergesetz negativ war, ist per 1. Januar 2019 kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen.

Übersicht der Anträge der Regierung
--

Keine

1.5 Vereinfachungen und Bedürfnisse der Praxis

Schliesslich wird mit der Steuergesetzrevision den Bedürfnissen der Praxis (bei Deklaration und Veranlagung) Rechnung getragen. Die Änderungen bezwecken teils eine Anpassung an die analogen Regeln zur direkten Bundessteuer. Teilweise geht es um Präzisierungen, welche die bereits geltende Praxis (besser) zum Ausdruck bringen (Schaffung von Rechtssicherheit).

Übersicht der Anträge der Regierung	Betroffene Bestimmungen
Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Besteuerung nach dem Aufwand	Artikel 16 Absatz 3
Besteuerung der Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers analog direkte Bundessteuer	Artikel 20 Absatz 4 Artikel 44 Absatz 1
Wechsel vom Teilsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren bei Dividendenerträgen analog direkte Bundessteuer	Artikel 21b Artikel 24 Artikel 42 Absatz 3
Einheitliche Regelung der Freibeträge bei Entschädigungen für Kost und Logis betreuter Personen im gleichen Haushalt	Artikel 28 Absatz 1 Bst. g
Terminologische Anpassungen an die per 1. Januar 2013 erfolgte Revision des Rechnungslegungsrechts	Artikel 33 Absatz 1 Artikel 91 Absatz 1 Artikel 167 Artikel 171 Absatz 1
Einheitliche Behandlung von Photovoltaikanlagen bei der Vermögenssteuer	Artikel 52 Absatz 1 Bst. g
Ergänzung der Ausschlussgründe bei Gesuchen um Steuererlass analog direkte Bundessteuer	Artikel 240c Absatz 1 Bst. h

1.6 Finanzpolitische Ausgangslage

Wichtiger Hinweis des Regierungsrates:

Das vorliegende Kapitel wird – basierend auf den Beschlüssen des Regierungsrates zum laufenden Planungsprozess 2017 (Erarbeitung Voranschlag (VA) 2018 und Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2019-2021) sowie dem ebenfalls in Erarbeitung stehenden Entlastungspaket – nach dem Vernehmlassungsverfahren noch einmal vollumfänglich überarbeitet bzw. aktualisiert. **Nachfolgend wird der Stand nach der Novembersession 2016 wiedergegeben.**

Der durch den Grossen Rat im November 2016 genehmigte AFP weist für die Jahre 2018 bis 2020 Defizite und eine Zunahme der Schulden im dreistelligen Millionenbereich aus. Diese machen deutlich, dass der bernische Finanzhaushalt mittelfristig auch ohne die zusätzlichen Belastungen aus der Steuergesetzrevision 2019 aus dem Gleichgewicht zu geraten droht.

Angesichts dieser Ausgangslage hat der Regierungsrat im Sinne einer vorausschauenden und umsichtigen Finanzpolitik die Erarbeitung eines Entlastungspaketes beschlossen. Vordringliches Ziel ist dabei, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen VA 2018 und AFP 2019-2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung der Steuergesetzrevision 2019 sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären.

Der Regierungsrat beabsichtigt, der Öffentlichkeit die erarbeiteten Entlastungsmassnahmen im August 2017 zusammen mit den Ergebnissen des Voranschlags 2018 und Aufgaben-/Finanzplans 2019-2021 zu präsentieren. Gleichzeitig wird der Regierungsrat zu diesem Zeitpunkt auch die Vorlage zur Steuergesetzrevision 2019 an den Grossen Rat verabschieden. Dies wird es dem Grossen Rat ermöglichen, anlässlich der Novembersession 2017 eine umfassende finanz- und steuerpolitische Grundsatzdiskussion zu führen.

2 Steuerstrategie

2.1 Bericht des Regierungsrates vom 24. August 2016 an den Grossen Rat

2.1.1 Entstehung

Der Regierungsrat ist gemäss Artikel 3 Absatz 6 des Steuergesetzes beauftragt, eine Steuerstrategie für den Kanton Bern zu erarbeiten und diese dem Grossen Rat vorzulegen. Im Rahmen der Steuerstrategie legt der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Der gesetzliche Auftrag zur Erarbeitung der Steuerstrategie ist seit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Im September 2015 hat der Regierungsrat seine Steuerstrategie bis 2022 erstmals der Öffentlichkeit präsentiert. Während drei Monaten wurde zum Bericht eine Vernehmlassung durchgeführt, wobei die drei darin vorgestellten Massnahmen von einer Mehrheit der Teilnehmenden begrüsst worden sind.¹ Der Regierungsrat hat den überarbeiteten Bericht am 24. August 2016 zuhänden des Grossen Rats verabschiedet.

Seit der Totalrevision des bernischen Steuergesetzes im Jahr 2001 wurden bei den natürlichen Personen jährlich wiederkehrende echte Entlastungen (ohne Ausgleich der kalten Progression) im Umfang von rund 180 Mio. Franken umgesetzt. Der Fokus lag dabei auf gezielten Entlastungen für die Familien und für den Mittelstand. Dazu kamen deutliche Entlastungen bei den Motorfahrzeugsteuern und bei der Handänderungssteuer. Mit Blick auf die USR III wurde in der bernischen Steuerstrategie eine gezielte Entlastung der juristischen Personen als schwergewichtig anerkannt.

Konkret werden im Bericht zur Steuerstrategie drei Massnahmen vorgeschlagen:

1. **Gestaffelte Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes** von heute 21.64 Prozent² bis ins Jahr 2022 auf 16.37 Prozent.
2. **Senkung des Kapitalsteuersatzes** von 0.3 auf 0.1 Promille.
3. **Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges** bei den natürlichen Personen von 8'000 auf 10'100 Franken. Diese Massnahme mildert negative Erwerbsanreize und dient auf diese Weise ebenfalls dem Wirtschaftsstandort Bern.

2.1.2 Planungserklärungen des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat die Steuerstrategie 2022 in der Novembersession 2016 mit 87 zu 54 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) zur Kenntnis genommen. Die Stossrichtung der Steuerstrategie wurde dabei mehrheitlich als zielführend erachtet.

Entsprechend den Anträgen der vorberatenden Finanzkommission hat der Grosse Rat zuhänden der Regierung die folgenden fünf Planungserklärungen überwiesen:

Urheber	Überwiesene Planungserklärungen	Ja	Nein	Enth.
FiKo (Iseli)	1. Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	144	2	2

¹ Hingegen hat sich die vorgeschlagene Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer zur teilweisen Finanzierung der Mindereinnahmen im Vernehmlassungsverfahren als chancenlos erwiesen. Der Regierungsrat hat diesen Bedenken Rechnung getragen und die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer im überarbeiteten Bericht nicht mehr vorgeschlagen.

² Maximale Gewinnsteuerbelastung in der Gemeinde Bern.

Urheber	Überwiesene Planungserklärungen	Ja	Nein	Enth.
FiKo (Iseli)	2. Die Zielsetzung (Ziff. 7, S. 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifierungen) vorzusehen.	89	59	0
FiKo (Iseli)	3. Ganz allgemein ist die Einkommenssteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	89	57	1
FiKo (Iseli)	4. Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10'100 als nicht prioritär abgelehnt.	77	66	4
FiKo (Iseli)	5. Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren.	131	9	5

Planungserklärungen sind für den Regierungsrat politisch verbindlich. Erfüllt der Regierungsrat eine Planungserklärung nicht, hat er dies dem Grossen Rat gegenüber zu begründen (Art. 53 Abs. 4 GRG; BSG 151.21). Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Planungserklärungen vor diesem Hintergrund wie folgt Stellung:

- **Planungserklärung 1** bekräftigt die Stoßrichtung der Steuerstrategie, die den dringenden Handlungsbedarf bei den juristischen Personen sieht und deshalb eine Senkung der Gewinnsteuersätze und eine Reduktion des Kapitalsteuersatzes vorsieht.

Der vorliegende Entwurf für eine Revision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 folgt der Stoßrichtung der Steuerstrategie und **erfüllt** damit die Planungserklärung 1.

- **Planungserklärung 2** begrüsst explizit die angestrebte Senkung der Gewinnsteuerbelastung in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sollen allenfalls Nachbesserungen an der angestrebten Tarifierung oder der Staffelung vorgenommen werden.

Im Hinblick auf die Umsetzung der USR III haben eine Mehrzahl der Kantone Pläne zur Anpassung ihrer Gewinnsteuerbelastung angekündigt (vgl. Ziffer 2.2.1). Dementsprechend käme die durchschnittliche Gewinnsteuerbelastung in den Kantonen bei 14 bis 15 Prozent zu liegen. Werden die angekündigten Entlastungen dereinst tatsächlich umgesetzt, so würde eine Gewinnsteuerbelastung von 16.37 Prozent nicht genügen, um die bernische Gewinnsteuerbelastung in den Bereich des angestrebten interkantonalen Durchschnitts zu bringen. Die dafür nötigen zusätzlichen Senkungsschritte, die damit verbundenen Minder-einnahmen und die Würdigung durch die Regierung werden in Ziffer 2.2.2 dargestellt.

- **Planungserklärung 3** verlangt ergänzend auch eine Reduktion der Einkommenssteuerbelastung der natürlichen Personen. Der Regierungsrat soll zu diesem Zweck „baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise skizzieren“.

Der Regierungsrat hat im Bericht zur Steuerstrategie auf die erste Aktualisierung der Strategie hingewiesen, die in den Jahren 2022/2023 präsentiert werden soll. Der Handlungsbedarf wird auf diesen Zeitpunkt neu zu bestimmen sein, wobei der Fokus auf den Steuern

der natürlichen Personen liegen sollte. Die konkreten Massnahmen werden sodann Gegenstand einer späteren Revision des Steuergesetzes sein (vgl. Ziffer 2.4). Nach Auffassung der Regierung sind spürbare Entlastungen im Bereich der Einkommenssteuer im heutigen Zeitpunkt aus finanzpolitischer Optik abzulehnen. Dies gilt umso mehr, als bereits ohne Mindereinnahmen in diesem Bereich ein einschneidendes Entlastungspaket erarbeitet werden muss. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Motion 012-2016 FDP (Fraktionsvorstoss) „Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen“ hinzuweisen, welche eine Steueranlagesenkung verlangt (vgl. Ziffer 3.4).

- **Planungserklärung 4** spricht sich gegen die weitere Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung aus. Der Regierungsrat hat diese Massnahme als ergänzendes Instrument zur Förderung des Unternehmensstandortes vorgesehen. Nachdem der Grosse Rat den entsprechenden Abzug bereits im Rahmen der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2016 von 3'100 Franken auf 8'000 Franken erhöht hat, erscheint die weitere Erhöhung auf 10'100 Franken nicht mehr als vordringlich. **Der Regierungsrat verzichtet deshalb anlässlich der vorliegenden Steuergesetzrevision auf diesen Antrag.** Er wird die Thematik jedoch im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision (voraussichtlich 2021) wieder aufgreifen (siehe dazu Ziffer 2.3.3 nachfolgend).
- **Planungserklärung 5** verlangt, die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank wieder vollumfänglich als Einnahmen zu budgetieren. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat bereits im Verlaufe des Jahres 2017 eine entsprechende Revision des Gesetzes vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3) vorlegen. Damit wird diese Planungserklärung **erfüllt**.

Der Grosse Rat hat anlässlich der Beratung zur Steuerstrategie 2022 noch über weitere Planungserklärungen abstimmen lassen. Diese wurden allerdings abgelehnt bzw. zurückgezogen:

Urheber	Abgelehnte Planungserklärungen	Ja	Nein	Enth.
Egger (glp)	6. Die vorgesehenen Ausgleichszahlungen des Bundes aus der Unternehmenssteuerreform III von CHF 64 Millionen pro Jahr sind hälftig auf Kanton und Gemeinden aufzuteilen (je CHF 32 Mio. pro Jahr) und nicht wie geplant im Verhältnis 2/3 Kanton zu 1/3 Gemeinden (CHF 43 Mio. Kanton, CHF 21 Mio. Gemeinden).	11	131	5
Grüne (Imboden)	7. In der Steuergesetzrevision ist der Gewinnsteuertarif gemäss Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage auf max. 3% zu senken, was einem erwarteten Gewinnsteuersatz 2019 von 17.69% entspricht.	55	85	1
SP (Marti) zurückgezogen	8. Der Gewinnsteuertarif ist auf höchstens 3% zu senken (frühere Variante der Regierung).			
SP (Marti)	9. Es ist zu prüfen, inwieweit Unternehmen im Fall einer Steuersenkung anderweitige Leistungen erbringen sollen, wie erhöhte Kinderzulagen oder Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung.	56	91	0

2.1.3 Ablehnung der USR III

Die eidgenössischen Räte haben am 17. Juni 2016 die **Unternehmenssteuerreform III (USR III)** verabschiedet, mit welcher die international verpönten Sondernormen für bestimmte Gesellschaftstypen³ hätten aufgehoben werden sollen. An Stelle dieser Sondernormen sollten

³ Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften

neue Regeln treten, die den internationalen Standards entsprechen und vom Ausland akzeptiert werden. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um den Überabzug für Forschungs- und Entwicklungskosten, die Patentbox und die zinsbereinigte Gewinnsteuer. Weil diese Instrumente alleine nicht genügen, um die volkswirtschaftlich bedeutenden Statusgesellschaften in der Schweiz zu halten, sollten die Kantone zudem Entlastungen bei den Gewinnsteuertarifen der juristischen Personen vorsehen. Über eine Erhöhung des kantonalen Anteils an der direkten Bundessteuer (21.2% statt 17%) sollten die Kantone einen gewissen finanziellen Ausgleich erhalten.

Das schweizerische Stimmvolk hat die Vorlage am 12. Februar 2017 mit deutlichem Mehr verworfen. Die ablehnende Haltung der Stimmbevölkerung richtete sich nach allgemeinem Dafürhalten nicht gegen die - unvermeidlich gewordene - Abschaffung der Sondernormen für Statusgesellschaften, sondern in erster Linie gegen die mit der Revision verbundenen Mindereinnahmen. Zudem wurden einzelne Instrumente als fragwürdig betrachtet (insbesondere die zinsbereinigte Gewinnsteuer) und es wurde bemängelt, dass Möglichkeiten zur Gegenfinanzierung (z.B. verbindliche Minimalvorgaben bei der Dividendenbesteuerung) nicht genutzt wurden. Kritisiert wurde zudem, dass die Beteiligung der Gemeinden am finanziellen Ausgleich des Bundes nicht verbindlich in der Bundesvorlage vorgeschrieben wurde.

Der Bundesgesetzgeber wird nun - unter Berücksichtigung der geltend gemachten Kritik - eine neue Vorlage erarbeiten und verabschieden müssen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist heute offen. Auch wenn dabei auf umfassende Vorarbeiten zurückgegriffen werden kann, wird eine neue Vernehmlassungsvorlage nach heutiger Einschätzung frühestens im Jahr 2018 vorliegen. Um den Kantonen die nötigen Umsetzungsarbeiten zu ermöglichen, wird davon ausgegangen, dass das Inkrafttreten voraussichtlich frühestens per 1. Januar 2021 festgelegt werden kann. Ein früheres Inkrafttreten erscheint aus praktischen Gründen nicht realistisch. Ein späteres Inkrafttreten müsste in Anbetracht der bereits eingetretenen Verzögerung bei der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen vermieden werden.

Der Kanton Bern wird die neuen Vorgaben auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der USR III umsetzen müssen. Es steht deshalb bereits heute fest, dass der Steuergesetzrevision 2019 eine „Steuergesetzrevision 2021“ folgen wird, die sich im Wesentlichen mit der Umsetzung der neuen «Steuervorlage» des Bundes (Aufhebung der Sondernormen für Statusgesellschaften etc.) befassen wird. Im Rahmen der vorliegenden Revision sollen deshalb noch keine Aspekte der Unternehmenssteuerreform beschlossen werden. Die vorliegende Revision des Steuergesetzes setzt in erster Linie die im Bericht zur Steuerstrategie des Regierungsrates vom 24. August 2016 festgelegten Massnahmen bis zur kommenden Steuergesetzrevision 2021 um. Die bereits im Bericht zur Steuerstrategie ausführlich dargestellten Massnahmen werden nachfolgend - unter Berücksichtigung der Planungserklärungen des Grossen Rates und der per 1. Januar 2021 zu erwartenden Umsetzung der «Steuervorlage» des Bundes - zusammenfassend dargestellt.

2.2 Hauptinhalt: Senkung der Gewinnsteuerbelastung für Unternehmen

2.2.1 Handlungsbedarf im Kanton Bern

Die bernischen **Gewinnsteuersätze** sind derzeit interkantonal und international nicht konkurrenzfähig. Für den Kanton Bern birgt dies die Gefahr, dass einerseits weniger Neugründungen und Ansiedelungen erfolgen und andererseits die im Kanton Bern ansässigen, mobilen Unternehmen an steuergünstigere Standorte abwandern. Der dringendste Handlungsbedarf besteht deshalb aktuell bei der Steuerbelastung der juristischen Personen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der USR III hatten viele Kantone Pläne zur Anpassung ihrer Gewinnsteuerbelastung angekündigt. Die folgende Darstellung gibt eine Übersicht über die

vor dem 12. Februar 2017 kommunizierten Pläne der Kantone im Hinblick auf die Umsetzung der USR III. Nach der Ablehnung der USR III an der Urne haben die meisten Kantone eine Sistierung ihrer Pläne signalisiert. Entsprechende Verlautbarungen gibt es unter anderem aus den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Baselland, Basel-Stadt, Aargau, Wallis, Thurgau und Schaffhausen. Wann und in welchem Umfang diese Kantone ihre sistierten Anpassungen der Gewinnsteuerbelastung umsetzen, kann momentan nicht gesagt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die angekündigten Tarifsenkungen mit der Umsetzung der neuen «Steuervorlage» des Bundes (voraussichtlich per 1. Januar 2021) wieder aktuell werden. Bei Kantonen, die vor dem 12. Februar 2017 noch keine Gewinnsteuersenkung angekündigt haben, wird die aktuelle Gewinnsteuerbelastung (grau hinterlegt) eingesetzt. Bei den grau hinterlegten Kantonen mit hoher Gewinnsteuerbelastung kann es in Zukunft ebenfalls zu Gewinnsteuersenkungen kommen.

Vor dem 12. Februar 2017 kommunizierte Pläne zur Gewinnsteuersenkung⁴

Kanton	Gewinnsteuerbelastung 2016	zukünftige Gewinnsteuerbelastung	Zukünftiger Rang
ZG	14.60%	12.00%	1
SH ⁵	15.97%	12.25%	2
LU (Nachbarkanton)	12.32%	12.32%	3
SZ ⁶	14.86%	12.50%	4
NW (Nachbarkanton)	12.86%	12.86%	5
OW (Nachbarkanton)	12.89%	12.89%	6
SO (Nachbarkanton)	21.85%	12.90%	7
BS	22.18%	13.00%	8
AR	13.04%	13.04%	9
TG	16.43%	13.42%	10
GE	24.16%	13.49%	11
FR (Nachbarkanton)	19.86%	13.72%	12
VD (Nachbarkanton)	22.79%	13.79%	13
BL	20.07%	14.00%	14
AI	14.16%	14.16%	15
GR ⁷	16.68%	15.00%	16
SG ⁸	17.40%	15.00%	17
UR	15.11%	15.11%	18
NE (Nachbarkanton)	15.60%	15.60%	19
VS (Nachbarkanton) ⁹	21.56%	15.61%	20
GL	15.71%	15.71%	21
TI	19.80%	16.20%	22

⁴ Quelle: Übersicht „Umsetzung USR III Kantone“ vom 20.01.2017 auf der Website der ESTV: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerpolitik/fachinformationen/abstimmungen/usr-3.html>

⁵ Angekündigter Gewinnsteuersatz: 12 bis 12.5 Prozent

⁶ Angekündigter Gewinnsteuersatz: 12 bis 13 Prozent

⁷ Angekündigter Gewinnsteuersatz: unter 15 Prozent

⁸ Angekündigter Gewinnsteuersatz: unter 15 Prozent

⁹ Vor und nach der Revision beträgt die Gewinnsteuerbelastung von Gewinnen bis 150'000 Franken immer 12.66 Prozent

BE ¹⁰	21.64%	16.37%	23
ZH	21.15%	18.20%	24
AG (Nachbarkanton)	19.16%	19.16%	25
JU (Nachbarkanton)	20.89%	20.89%	26
1. Quartil	14.92%	12.93%	
Median	17.04%	13.90%	
Durchschnitt	17.80%	14.58%	
3. Quartil	21.09%	15.61%	

Quelle: Zusammenstellung der Finanzdirektorenkonferenz (FDK)

Der Bundesrat ist in der Botschaft zur USR III noch davon ausgegangen, dass die Gewinnsteuerbelastung im Mittel der Kantone bei circa 16 Prozent liegen wird (Seite 36 der Botschaft). Gemäss den angekündigten Anpassungen käme die durchschnittliche Gewinnsteuerbelastung in den Kantonen eher bei 14 bis 15 Prozent zu liegen. Je nach künftiger Ausgestaltung der neuen «Steuervorlage» des Bundes können ergänzende Entlastungen bei den Gewinnsteuertarifen angezeigt sein. Dabei wird gelten, dass Tarifmassnahmen tendenziell umso weiter gehen müssen, je weniger wirksam die neuen Ersatzmassnahmen ausgestaltet werden. Bei einer neu ausgestalteten «Steuervorlage» des Bundes mit weniger Ersatzmassnahmen oder weniger weitgehenden Ersatzmassnahmen würde der Druck auf kantonale Tarifanpassungen deshalb zunehmen. Wie sich die Stimmbevölkerung in den Kantonen dazu stellen wird, lässt sich nicht generell voraussagen.

Eine sehr weitgehende Entlastung hatte der Kanton Solothurn angekündigt. Der Nachbarkanton des Kantons Bern plante eine Reduktion der maximalen Gewinnsteuerbelastung von 21.8 Prozent auf 12.9 Prozent.¹¹ Mit der sog. „Vorwärts-Strategie“ sollten unter anderem auch Anreize für den Zuzug von Unternehmen aus den Nachbarkantonen, insbesondere dem Kanton Bern, geschaffen werden. Im entsprechenden Grundlagenbericht wird ausgeführt: *„Der Kanton Solothurn könnte bei (deutlicher) Unterschreitung der «Berner Steuerbelastung» von einer Zuwanderung von weniger mobilen Unternehmen aus dem Kanton Bern profitieren.“*¹²

2.2.2 Umfang der Gewinnsteuersenkung

Die Gewinnsteuern machen im Kanton Bern „nur“ rund 10 Prozent der gesamten kantonalen Steuereinnahmen aus. Steuersenkungen bei den juristischen Personen führen deshalb zu vergleichsweise geringen Mindereinnahmen. Der Regierungsrat hat im Bericht zur Steuerstrategie 2022 erklärt, dass er die Standortattraktivität für Unternehmen erhalten und hierfür den Gewinnsteuertarif in den **Bereich des interkantonalen Durchschnitts** senken will.

Der Grosse Rat hat bei der Beratung der Steuerstrategie in der Novembersession 2016 die Zielsetzung der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts begrüsst. Die entsprechende **Planungserklärung Nr. 2** wurde mit 89 zu 59 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) überwiesen.

¹⁰ Bei der Gewinnsteuerbelastung 2016 wird die maximale Gewinnsteuerbelastung angegeben. Bei einem Reingewinn von 1 Mio. Franken beträgt die Gewinnsteuerbelastung 21.2 Prozent. Bei Gewinnen bis 10'000 Franken liegt die Gewinnsteuerbelastung vor und nach der Revision bei 13.74 Prozent.

¹¹ <https://www.so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/informationen/unternehmenssteuerreform-iii/>

¹² Seite 51 im Bericht der Begleitkommission zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III im Kanton Solothurn: https://www.so.ch/fileadmin/internet/fd/fd-ksta/pdf/USRIII/USRIII_Bericht_Ecoplan.pdf

Der Regierungsrat hat im Bericht zur Steuerstrategie eine gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung von 2019 bis 2022 von heute 21.64 Prozent auf 16.37 Prozent vorgeschlagen. Die vor dem 12. Februar 2017 kommunizierten Absichten der anderen Kantone lassen jedoch bereits heute erkennen, dass mit der geplanten Reduktion der Gewinnsteuerbelastung auf 16.37 Prozent das schweizerische Mittel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, ebenso wenig das Mittelfeld der Kantone. Die in der Steuerstrategie anvisierte Reduktion auf 16.37 Prozent würde aber immerhin dazu führen, dass die bisherige Differenz zu den Kantonen mit tieferen Gewinnsteuern deutlich reduziert würde.

Der **finanzpolitische Handlungsspielraum** spricht zum heutigen Zeitpunkt gegen weitere Entlastungen, wie sie mit der Planungserklärung 2 vorgeschlagenen wurden. Abgelehnt wird indessen auch eine weniger weitgehende Entlastung, wie sie mit den Planungserklärungen 6 und 7 vorgeschlagen wurde.

Der Regierungsrat erachtet die im Rahmen der Steuerstrategie vorgeschlagene schrittweise Senkung der Gewinnsteuerbelastung auf 16.37 Prozent bis ins Jahr 2022 deshalb nach wie vor als erstrebenswert. Auf die veränderte Ausgangslage im Zusammenhang mit der Ablehnung der USR III wird nachfolgend unter Ziffer 2.3 näher eingegangen.

Die folgende Darstellung zeigt die aus der gestaffelten Gewinnsteuersatzsenkung resultierende Gewinnsteuerbelastung und die damit verbundenen Mindereinnahmen für den Kanton Bern und die bernischen Gemeinden.

Übersicht Mindereinnahmen aus geplanter Senkung der Gewinnsteuersätze

Jahr	Max. Satz	Maximale Gewinnsteuerbelastung	Rang ¹³	Mindereinnahmen (in Mio. CHF)		Gewinnsteuern (in Mio. CHF)	
				Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
heute	4.60%	21.64%	22	---	---	520	260
2019	4.00%	20.20%	19	45.0	22.5	475	237
2020	3.40%	18.71%	15	103.0	51.5	417	208
2021	2.80%	17.16%	23	164.0	82.0	356	178
2022	2.50%	16.37%	23	200.8	100.4	319	160

Mit der Planungserklärung 2 (vgl. Ziffer 2.1.2) wünscht der Grosse Rat allenfalls Nachbesserungen an der angestrebten Tarifierung, um den schweizerischen Durchschnitt zu erreichen. Bei einer weitergehenden Reduktion der Gewinnsteuersätze in den Bereich des schweizerischen Durchschnitts von 14.5 Prozent (gemäss Absicht der Kantone vor dem 12. Februar 2017) würden die jährlich wiederkehrenden Mindereinnahmen auf 271 Mio. Franken ansteigen. Eine Reduktion der Gewinnsteuersätze auf das (angekündigte) Niveau des Nachbarkantons Solothurn von 12.91 Prozent würde zu jährlich wiederkehrenden Mindereinnahmen von 335 Mio. Franken führen. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick.

Übersicht Mindereinnahmen bei weitergehender Senkung der Gewinnsteuersätze

Max. Satz	Effektive Gewinnsteuerbelastung ¹⁴	Rang 2022 ¹⁵	Mindereinnahmen (in Mio. CHF)	Gewinnsteuern (in Mio. CHF)
-----------	---	-------------------------	-------------------------------	-----------------------------

¹³ Die Rangierung erfolgt unter der Annahme, dass die übrigen Kantone, die sistierten Pläne für Tarifsenkungen per 2021 umsetzen.

¹⁴ Annahme: Sitz in Gemeinde Bern, Reingewinn 1 Mio. Franken

¹⁵ Die Rangierung erfolgt unter der Annahme, dass die übrigen Kantone, die sistierten Pläne für Tarifsenkungen per 2021 umsetzen.

			Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
2.25%	15.69%	20	224.0	112.0	296	148
2.00%	15.00%	16	251.0	125.5	269	134
1.82%	(CH Ø) 14.50%	16	271.0	135.5	249	124
1.75%	14.31%	16	279.0	139.5	241	120
1.50%	13.56%	12	309.0	154.5	211	105
1.32%	(SO) 12.91%	8	335.0	167.5	185	92
1.25%	12.66%	5	345.0	172.5	175	87
1.00%	11.74%	1	383.0	191.5	137	68

Mit der geplanten Reduktion der maximalen Gewinnsteuerbelastung von 21.64 Prozent auf maximal 16.37 Prozent verbessert sich die Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich markant, auch wenn alle anderen Kantone die vor dem 12. Februar 2017 kommunizierten Anpassungen ihrer Gewinnsteuerbelastung zukünftig umsetzen sollten:

- Die Differenz zum schweizerischen Durchschnitt würde ab dem Steuerjahr 2022 nur noch 1.8 statt 3.8 Prozentpunkte betragen.
- Die Differenz zum günstigsten Kanton würde ab dem Steuerjahr 2022 nur noch 4.4 statt 9.3 Prozentpunkte betragen.

Für bernische Unternehmen wird dadurch der Anreiz, aus steuerlichen Überlegungen den Sitz oder einzelne Betriebsaktivitäten in andere Kantone zu verlegen, deutlich reduziert. Der Regierungsrat erachtet deshalb die vorgeschlagene Senkung der Gewinnsteuersätze weiterhin als richtig.

In diesem Zusammenhang sind zudem folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. Im Hinblick auf die Umsetzung der USR III haben eine Mehrzahl der Kantone Pläne zur Anpassung ihrer Gewinnsteuerbelastung angekündigt (vgl. Ziffer 2.2.1). Wann und in welchem Umfang die anderen Kantone ihre angekündigten Anpassungen der Gewinnsteuerbelastung umsetzen, kann momentan nicht gesagt werden. Mit dem Antrag des Regierungsrates liegt der Kanton Bern aber nur noch knapp über dem erwarteten Durchschnitt. Die Unterschiede zwischen den Kantonen verringern sich durch diese Entwicklung, die Rangierung wird dadurch zweitrangig.
2. Der Kanton Bern sollte in erster Linie die Zielsetzung haben, die bestehenden Unternehmungen zu halten. Der Zuzug neuer Unternehmen wäre sicherlich wünschenswert, lässt sich aber aus finanzpolitischen Gründen nicht mit weiteren Steuerentlastungen fördern.
3. Es liegt nicht im Interesse des Kantons Bern, den interkantonalen Wettbewerb im Bereich der Unternehmenssteuern zusätzlich anzuhetzen. Dabei ist auch zu beachten, dass (deutliche) Senkungen der Unternehmenssteuern von NFA-Nehmerkantonen wie Luzern, Obwalden oder Uri in der Vergangenheit zu harscher Kritik bei den NFA-Geberkantonen geführt haben.
4. Aus dem politischen Umfeld kommt die Forderung, die Steueranlage zu senken (vgl. Ziffer 3.4). Im Bericht zur Steuerstrategie wird ausgeführt, dass bei einer Reduktion der Steueranlage - mit Ausnahme der Erbschafts- und Schenkungssteuer - alle direkten Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen, Grundstückgewinnsteuer) betroffen wären. Wird der Forderung nachgekommen, und die Steueranlage gesenkt, so wird damit unter anderem auch die Gewinnsteuerbelastung reduziert.

2.2.3 Gestaffelte Senkung

Eine sofortige Senkung des Gewinnsteuertarifs auf die angestrebten 16.37 Prozent innert eines Jahres wäre finanzpolitisch nicht verkraftbar. Die Umsetzung der Gewinnsteuersenkung soll deshalb über eine schrittweise Senkung der Tarifstufe 3 auf die Höhe der Tarifstufe 2 erfolgen, wodurch die Tarifstufe 3 verschwindet. Anschliessend wird die Tarifstufe 2 weiter gesenkt.

Die folgende Darstellung zeigt die einzelnen Schritte:

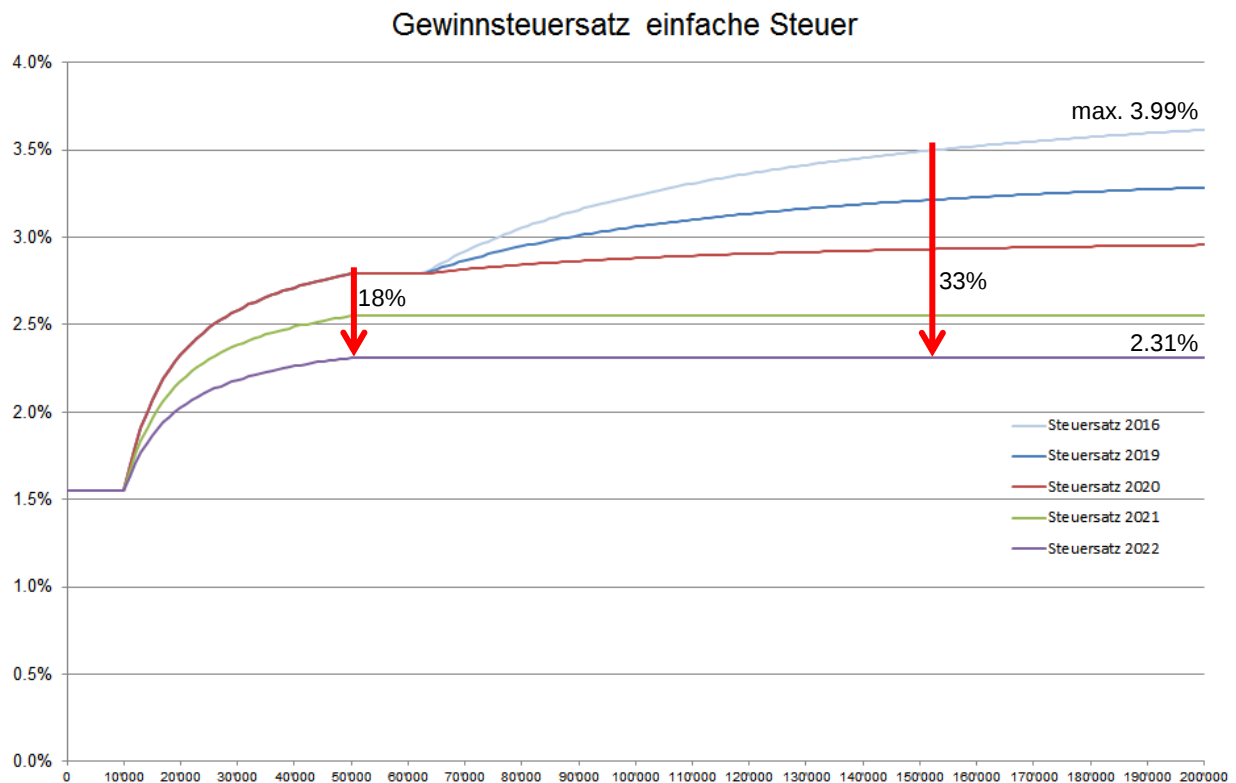
Übersicht Reduktion Gewinnsteuersätze (zur Ermittlung der einfachen Steuern)

Tarifstufen	2016	2019	2020	2021	2022
Stufe 1	1,55% des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf 10'000 Franken,	1,55% des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf 10'000 Franken,	1,55% des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf 10'000 Franken,	1,55% des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf 10'000 Franken,	1,55% des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf 10'000 Franken,
Stufe 2	3,1% auf den weiteren 50'000 Franken,	3,1% auf den weiteren 50'000 Franken,	3,1% auf den weiteren 50'000 Franken,	2.8% auf dem übrigen Reingewinn.	2.5% auf dem übrigen Reingewinn.
Stufe 3	4,6% auf dem übrigen Reingewinn.	4,0% auf dem übrigen Reingewinn.	3.4% auf dem übrigen Reingewinn.	-----	-----

Aus der Reduktion der Tarifstufen 2 und 3 resultiert die stärkste Entlastung bei Unternehmen mit hohen Gewinnen. Der maximale Gewinnsteuersatz sinkt von 3.99 Prozent auf 2.31 Prozent. Das entspricht einem Rückgang von 42.16 Prozent.

Die folgende Darstellung veranschaulicht zeigt die Veränderung des Gewinnsteuersatzes in Abhängigkeit des Reingewinnes.

Grafik: Übersicht gestaffelte Gewinnsteuersatzsenkungen



Aus der Grafik ist ersichtlich, dass der Gewinnsteuersatz bei Unternehmen mit einem Reingewinn über 50'000 Franken ab dem Steuerjahr 2022 fix 2.31 Prozent betragen wird.

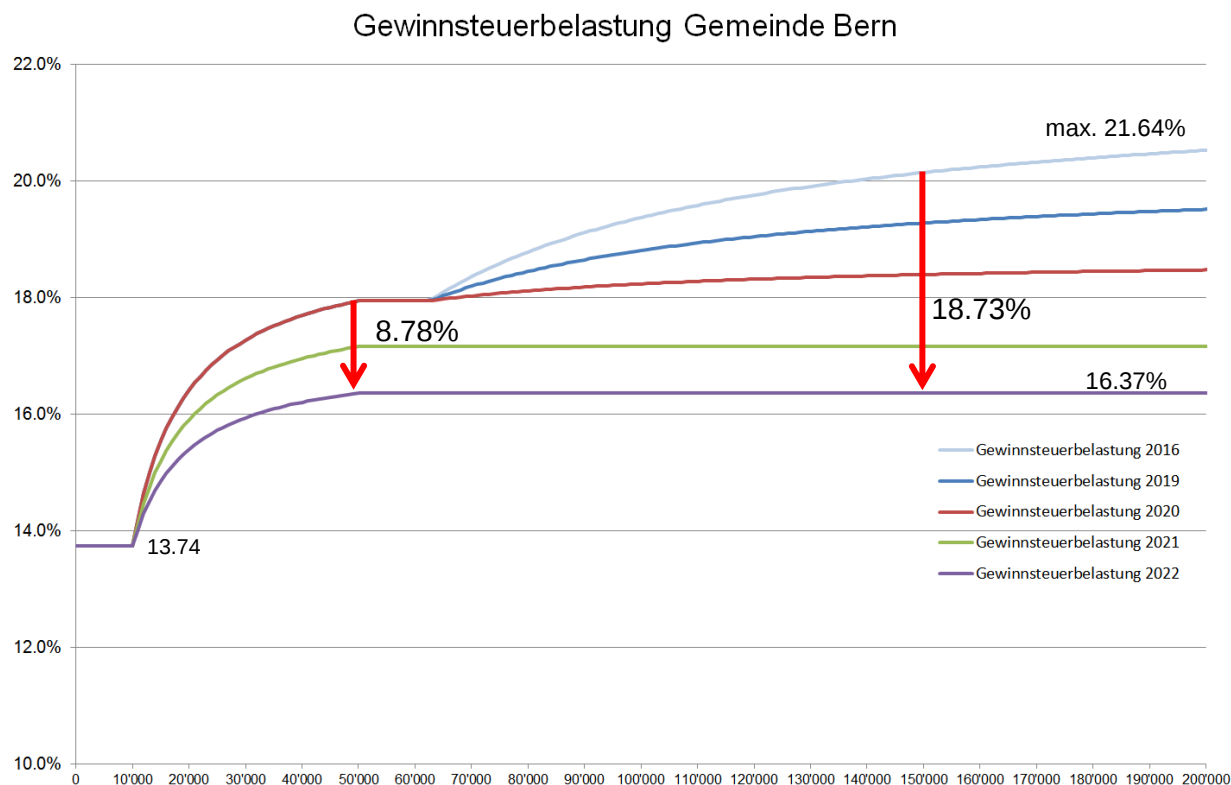
Der Gewinnsteuersatz dient der Ermittlung der einfachen Steuer. Zur Berechnung der geschuldeten Steuer ist der Gewinnsteuersatz mit der Steueranlage von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zu multiplizieren. Bezogen auf die Gemeinde Bern (Steueranlage Kanton, Gemeinde und Kirche: $3.06 + 1.54 + 0.19 = 4.79$) führt das bei Unternehmen mit einem Reingewinn über 50'000 Franken zu einem anwendbaren Steuersatz von 11.07 Prozent ($4.79 \times 2.31\% = 11.07\%$). Hinzu kommt die direkte Bundessteuer von 8.5 Prozent des Reingewinns, so dass der anwendbare Steuersatz bei Unternehmen mit einem Gewinn über 50'000 Franken insgesamt **19.57 Prozent** betragen wird ($11.07\% + 8.5\% = 19.57\%$).

Der Steuersatz von 19.57 Prozent findet Anwendung auf den Reingewinn **nach** Abzug der Steuern. Im internationalen und interkantonalen Vergleich interessiert jedoch die **Gewinnsteuerbelastung** auf dem Reingewinn **vor** Abzug der Steuern. Dieser Wert ist jeweils etwas tiefer. Bei einem Steuersatz von 19.57 Prozent auf dem Reingewinn nach Steuern beträgt die Gewinnsteuerbelastung auf dem Reingewinn vor Steuern 16.37 Prozent ($100\% : 119.57 \times 19.57 = 16.37\%$). Die maximale Gewinnsteuerbelastung für Unternehmen mit einem Reingewinn über 50'000 Franken beträgt somit zukünftig in der Gemeinde Bern **16.37 Prozent**.

Aus der Reduktion der Tarifstufen 2 und 3 resultiert die stärkste Entlastung bei Unternehmen mit hohen Gewinnen, da bei Unternehmen mit kleineren Gewinnen vor allem die Tarifstufe 1 von Bedeutung ist. Die maximale Gewinnsteuerbelastung sinkt von 21.64 Prozent auf 16.37 Prozent. Das entspricht einem Rückgang von 24.35 Prozent.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Gewinnsteuerbelastung (Bundessteuer, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer) in Abhängigkeit von der Höhe des Reingewinns.

Grafik: Gewinnsteuerbelastung Gemeinde Bern



Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass die Unternehmen von der Reduktion der Gewinnsteuersätze unterschiedlich betroffen sein werden:

- Bei einem **Reingewinn bis 10'000 Franken** bleibt die Gewinnsteuerbelastung unverändert tief. Sie beträgt weiterhin **13.74 Prozent**. Diese Unternehmen profitieren auch in Zukunft von einer interkantonal sehr attraktiven Besteuerung.
- Bei einem **Reingewinn zwischen 10'000 und 50'000 Franken** wird die Gewinnsteuerbelastung bis maximal 8.78 Prozentpunkte zurückgehen (vgl. Grafik). Sie beträgt ab dem Steuerjahr 2022 **zwischen 13.74 und 16.37 Prozent**.
- Bei einem Reingewinn **über 50'000 Franken** wird die Gewinnsteuerbelastung um bis zu 24.35 Prozent¹⁶ zurückgehen. Sie beträgt ab dem Steuerjahr 2022 **fix 16.37 Prozent**.

Betrachtet man ausschliesslich die von der Senkung der Gewinnsteuersätze betroffenen Kantons- und Gemeindesteuern (ohne direkte Bundessteuer), können die Unternehmen ab dem Steuerjahr 2022 mit einem Rückgang der Gewinnsteuerbelastung von bis zu 40 Prozent rechnen.

Die folgende Darstellung zeigt die Veränderung der Gewinnsteuern (nur Kantons- und Gemeindesteuern) in den einzelnen Steuerjahren je nach Höhe der erzielten Reingewinne:

¹⁶ Rückgang von 21.64 Prozent auf 16.37 Prozent.

Rückgang Gewinnsteuerbelastung Kantons- und Gemeindesteuer (ohne Bundessteuer)

Reingewinn	Rückgang Gewinnsteuerbelastung Kantons- und Gemeindesteuern (in %)			
	2019	2020	2021	2022
5'000	0.00	0.00	0.00	0.00
10'000	0.00	0.00	0.00	0.00
15'000	0.00	0.00	-4.70	-9.41
20'000	0.00	0.00	-6.24	-12.51
25'000	0.00	0.00	-7.01	-14.06
50'000	0.00	0.00	-8.28	-16.61
60'000	0.00	0.00	-8.28	-16.61
70'000	-1.69	-3.38	-12.15	-20.14
80'000	-3.29	-6.59	-15.84	-23.49
90'000	-4.44	-8.90	-18.49	-25.90
100'000	-5.31	-10.64	-20.49	-27.72
125'000	-6.75	-13.55	-23.84	-30.76
150'000	-7.64	-15.35	-25.92	-32.65
200'000	-8.69	-17.46	-28.35	-34.86
300'000	-9.66	-19.43	-30.62	-36.92
500'000	-10.39	-20.91	-32.32	-38.48
1'000'000	-10.91	-21.97	-33.55	-39.59
10'000'000	-11.36	-22.89	-34.61	-40.55

2.3 Konkrete Umsetzung mittels Steuergesetzrevision 2019

2.3.1 Etappierung der Entlastungen

Nachdem die USR III am 12. Februar 2017 verworfen wurde, muss der Bundesgesetzgeber eine neue Vorlage erarbeiten. Im heutigen Zeitpunkt kann über den Inhalt der neuen «Steuer-vorlage» nur spekuliert werden. Weder lässt sich abschätzen, welches die neuen Ersatzmass-nahmen (für den Wegfall der Sondernormen der Statusgesellschaften) sein werden, noch be-steht Sicherheit zur finanziellen Beteiligung des Bundes an den Entlastungsmassnahmen der Kantone. Tarifmassnahmen werden tendenziell umso weiter gehen müssen, je weniger wirk-sam die neuen Ersatzmassnahmen ausgestaltet werden. Aus finanzpolitischer Sicht werden diese Tarifmassnahmen umso eher zu verkraften sein, je höher der finanzielle Anteil des Bun-des festgelegt wird.

Wie in den vorangehenden Ziffern ausgeführt, soll an der Stossrichtung der Steuerstrategie sowie an den Zielen bis 2022 grundsätzlich festgehalten werden. Solange die Rahmenbedin-gungen für die Steuergesetzrevision 2021 nicht bekannt sind, macht eine Änderung des Steu-ergesetzes mit Wirkung für die Steuerjahre 2021 und fortfolgende jedoch noch keinen Sinn.

Im Rahmen der vorliegenden Revision sollen deshalb nur die per 2019 und 2020 wirksa-men Gewinnsteuertarifanpassungen beschlossen werden. Der Regierungsrat schlägt somit konkret eine gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung in den

Jahren 2019 und 2020 von heute 21.64 Prozent auf 18.71 Prozent vor. Damit wird wenigstens eine Annäherung an den aktuellen gesamtschweizerischen Durchschnitt von 17.8 Prozent erreicht.

Übersicht

Jahr	Max. Satz	Maximale Gewinnsteuerbelastung	Rang ¹⁷	Mindereinnahmen (in Mio. CHF)		Gewinnsteuern (in Mio. CHF)	
				Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
heute	4.60%	21.64%	22	---	---	520	260
2019	4.00%	20.20%	19	45.0	22.5	475	237
2020	3.40%	18.71%	15	103.0	51.5	417	208

Die weitergehenden Tarifierungen per 2021 und 2022 können im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision 2021 zur Diskussion gestellt werden, wenn die neue «Steuervorlage» des Bundes vorliegt. Mit diesem Vorgehen wird einerseits an der breit abgestützten Stossrichtung der Steuerstrategie festgehalten. Andererseits wird damit sichergestellt, dass die grösstmögliche Sicherheit bzgl. der finanziellen Konsequenzen vorliegt. Erst mit Vorliegen der neuen «Steuervorlage» des Bundes herrscht Klarheit über die neu vorzusehenden Massnahmen und deren finanzielle Auswirkungen sowie allfällige finanzielle Ausgleichsleistungen des Bundes an die Kantone.

Würden heute bereits zeitlich weitergehende Massnahmen vorgesehen, würden diese ausserdem anschliessend von der notwendigen Steuergesetzrevision 2021 überlagert, was gesetzgebungstechnisch zu Schwierigkeiten führen könnte.

2.3.2 Vorläufiger Verzicht auf eine Reduktion des Kapitalsteuersatzes

Bei der ordentlichen Kapitalsteuer ist der Kanton Bern bereits heute im vorderen Mittelfeld positioniert. Die folgende Tabelle zeigt die Positionierung des Kantons Bern im Jahr 2016:

Kapitalsteuerbelastung im Steuerjahr 2016 (Kantonshauptorte)

Rang	Kanton	Steuern (in Promille) ¹⁸
1	UR	0.010
2	AI	0.492
3	NW	0.492
4	VD	0.701
5	ZG	0.748
6	TG	0.837
7	SG	0.838
8	AR	0.900
9	BE	1.438
10	SZ	1.693

¹⁷ Die Rangierung erfolgt unter der Annahme, dass die übrigen Kantone, die sistierten Pläne für Tarifierungen erst per 2021 umsetzen.

¹⁸ Annahme: Steuerbares Kapital von 1 Mio. Franken

11	ZH	1.718
12	SO	1.802
13	LU	1.850
14	OW	2.000
15	AG	2.113
16	SH	2.120
17	GL	2.534
18	TI	2.925
19	FR	3.066
20	VS	3.553
21	JU	3.674
22	BL	3.738
23	GE	4.379
24	GR	4.819
25	NE	4.918
26	BS	5.250

Quelle: TaxWare

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass der Kanton Bern bei der reinen Kapitalsteuerbelastung im interkantonalen Verhältnis den neunten Rang einnimmt. Berücksichtigt man zudem, dass der Kanton Bern - als einer von elf Kantonen¹⁹ - die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer kennt, verbessert sich das Bild zusätzlich.

Mit der erwarteten «Steuervorlage» des Bundes (voraussichtlich per 1.1.2021) fallen in Zukunft die Sondertarife für die Holding-, Domizil und gemischten Gesellschaften weg. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet dies, dass ihre Kapitalsteuer bis zu sechsmal höher ausfällt als bisher. Insbesondere bei Holdinggesellschaften mit tiefen Gewinnsteuern (Beteiligungsabzug) kann dies zu einer markanten Mehrbelastung führen. Eine Reduzierung des Kapitalsteuertarifs von 0.3 auf 0.1 Promille ist deshalb auf diesen Zeitpunkt hin angezeigt, um die bisher mit Sondertarif besteuerten Gesellschaften im Kanton Bern zu halten. Solange die Sondernormen für Statusgesellschaften in Kraft sind, besteht indessen noch kein unmittelbarer Anlass, den Kapitalsteuertarif anzupassen. Die im Rahmen der Steuerstrategie vorgesehen Senkung des Kapitalsteuersatzes von aktuell 0.3 Promille auf 0.1 Promille kann im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 erfolgen.

2.3.3 Vorläufiger Verzicht auf weitere Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs

Höhere Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten, welche im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, sind eine vergleichsweise einfach umsetzbare, kostengünstige und effektive Lösung, um negative Erwerbsanreize zu beseitigen. Sie stehen auch im Interesse der Wirtschaft (Stichwort „Fachkräftemangel“) und erhöhen für Arbeitnehmende mit Kinderbetreuungsaufgaben den Anreiz, eine Teilzeitanstellung aufzunehmen oder den Beschäftigungsgrad einer bestehenden Teilzeitanstellung zu erhöhen (Stichwort „Vereinbarkeit Familie und Beruf“).

¹⁹ Kantone BE, SZ, SO, BL, AI, SG, AG, TG, VD, NE und GE, wobei im Kanton GE die Reduktion 8'500 Franken nicht überschreiten darf. Quelle: Steuerinformationen der SSK zur „Besteuerung von juristischen Personen“ (Stand der Gesetzgebung: 1.1.2016).

Der Regierungsrat hatte anlässlich der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 empfohlen, mit steuerpolitischen Massnahmen bis zum Vorliegen der Steuerstrategie zuzuwarten und entsprechende Massnahmen gesamthaft zu behandeln. Der Grosse Rat hat den Kinderdrittbetreuungsabzug jedoch bereits im Rahmen der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2016 - entgegen dem Antrag der Regierung - von 3'100 auf 8'000 Franken erhöht. Anstoss dazu gab das überwiesene Postulat 047-2015 Müller Philippe (FDP, Bern) „Benachteiligung arbeitender Mütter mildern“.

Vom Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten profitieren im Kanton Bern aktuell 28'000 Personen mit insgesamt 40'000 Kindern. Von einer Erhöhung des aktuellen Abzugs (CHF 8'000) auf 10'100 Franken würden rund 3'450 Personen profitieren.

Nachfolgend sind die Mindereinnahmen je nach Erhöhung des Abzugs sowie der Rang im interkantonalen Verhältnis dargestellt (ausgehend vom heute geltenden Maximalabzug von CHF 8'000):

Maximalbetrag (in CHF)	Rang (interkantonal)	Mindereinnahmen (in Mio. CHF)	
		Kantonssteuern	Gemeindesteuern
Unverändert 8'000 (Antrag RR)	12	0	0
10'100 (Vorschlag im Rahmen Steuerstrategie)	4 (mit ZH)	2.6	1.3
25'000	2	4.0	2.0

Nachdem der maximal zulässig Kinderdrittbetreuungsabzug bereits per 1. Januar 2016 auf 8'000 Franken erhöht wurde, ist der Handlungsbedarf in diesem Bereich nicht mehr im gleichen Umfang gegeben. In diesem Sinne spricht sich auch die in Ziffer 2.1.2 aufgeführte Planungserklärung 4 des Grossen Rates gegen eine weitere Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung aus. **Der Regierungsrat folgt der Planungserklärung und verzichtet vorläufig auf den Antrag zur weiteren Erhöhung des Abzugs auf 10'100 Franken im Rahmen der vorliegenden Steuergesetzrevision.** Die Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung könnte in den nächsten Jahren ohnehin wieder an Aktualität gewinnen: Der Bundesrat hat Ende September 2016 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bis Ende April 2017 eine Vernehmlassungsvorlage zur steuerlichen Behandlung der Kinderdrittbetreuungskosten auszuarbeiten. Vorgesehen ist, dass Eltern die Kosten für die ausserfamiliäre Betreuung ihrer Kinder auf Bundesebene bis maximal 25'000 Franken pro Kind von den Steuern abziehen können. Bei den kantonalen Steuern sollen mindestens 10'000 Franken abzugsfähig sein.²⁰ Mit der notwendigen Steuergesetzrevision 2021 soll deshalb erneut der Handlungsbedarf in diesem Bereich geprüft werden.

2.4 Künftige Revisionen des Steuergesetzes

Das Steuergesetz sieht vor, dass der Regierungsrat laufend die Inhalte der Steuerstrategie überprüft und anpasst. Bis ins Jahr 2022 sollen die im Bericht zur Steuerstrategie festgelegten Ziele umgesetzt werden (voraussichtlich mit einer Steuergesetzrevision 2019 und einer Steuergesetzrevision 2021). Parallel dazu wird der Regierungsrat mit den Arbeiten zur Aktualisierung der Strategie beginnen, so dass diese in den Jahren 2022/2023 präsentiert werden kann. Der Handlungsbedarf wird auf diesen Zeitpunkt neu zu bestimmen sein, wobei der Fokus

²⁰ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-63979.html>

wenn möglich auf den **Steuern der natürlichen Personen** liegen sollte. Die entsprechenden Massnahmen werden sodann Gegenstand einer künftigen Revision des Steuergesetzes sein.

In die gleiche Richtung geht das Anliegen der Planungserklärung 3, die in der Novembersession 2016 mit 89 zu 57 Stimmen (bei 1 Enthaltung) überwiesen wurde. Sie verlangt eine Reduktion der Einkommenssteuerbelastung der natürlichen Personen, die baldmöglichst vorgelegt werden soll.

In diesem Zusammenhang ist nun aber darauf hinzuweisen, dass durch die Ablehnung der USR III an der Urne und die damit notwendige Erarbeitung einer neuen Vorlage auf Bundesebene die Unternehmensbesteuerung auch ab 2022 noch im Fokus stehen könnte.

3 Parlamentarische Vorstösse

Mit der Teilrevision des Steuergesetzes werden gleichzeitig zwei überwiesene parlamentarische Vorstösse behandelt.

Die beiden Vorstösse wurden im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 bewusst nicht behandelt, weil im Rahmen dieser Revision noch keine steuerpolitischen Massnahmen beschlossen werden sollten. Der Regierungsrat hat im diesbezüglichen Vortrag darauf hingewiesen, dass die Vorstösse erst im Rahmen der Steuerstrategie behandelt werden soll (bzw. in der entsprechenden Steuergesetzrevision). Die Frist zur Umsetzung wurde bis 2017 verlängert.

3.1 Motion 190-2012 (Quellensteuer für ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen)

Die Motion 190-2012 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) „Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern“ vom 4. September 2012²¹ wurde am 18. März 2013 - entsprechend dem Antrag der Regierung - mit 74 zu 68 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) als Postulat überwiesen. Die Motion fordert, dass die in Artikel 117 des Steuergesetzes vorgesehene Quellensteuer für Künstler, Sportler und Referenten erhöht wird. Die Höhe der Tarife soll neu ungefähr jener der Kantone Freiburg und Solothurn entsprechen und progressiv ausgestaltet werden. Betroffen sind im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstlerinnen und -künstler), Musikerinnen, Musiker, Artistinnen, Artisten, Sportlerinnen, Sportler sowie Referentinnen und Referenten, die im Kanton Bern eine persönliche Tätigkeit ausüben.

Der heute geltende Quellensteuertarif für Künstler, Sportler und Referenten wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 24. Februar 2008 festgesetzt. Die Quellensteuersätze wurden damals herabgesetzt, weil sie im interkantonalen Vergleich zu hoch waren. Die Steuersätze haben je nach Höhe der erzielten Bruttoeinkünfte 8.8 Prozent, 14.4 Prozent, 23.0 Prozent oder 32.0 Prozent betragen. Insbesondere für die Veranstalter von Grosskonzerten war der Standort Bern aufgrund des maximalen Steuersatzes von 32 Prozent unattraktiv. Der Steuertarif wurde deshalb – nicht zuletzt mit Blick auf das damals neu erstellte Stade de Suisse in Bern - an die Steuersätze der Kantone Zürich und Aargau angepasst.²² Die geschuldete Kantons- und Gemeindesteuer beträgt nach geltendem Recht pauschal zehn Prozent der Tageseinkünfte. Hinzu kommt eine gestaffelte Quellensteuer für die direkte Bundessteuer, so dass der massgebliche Satz seit dem Steuerjahr 2008 je nach Höhe der erzielten Bruttoeinkünfte 10.8 Prozent, 12.4 Prozent, 15.0 Prozent oder 17.0 Prozent beträgt. Die geltenden Steuersätze entsprechen damit jenen der Kantone Zürich und Aargau und sind bereits progressiv.

Die folgende Darstellung gibt eine Übersicht.

Quellensteuer in % der Bruttoeinkünfte (inkl. direkte Bundessteuer, Steuerjahr 2016)

	Bruttoeinkünfte(CHF)			
	bis 200	201 bis 1'000	1'001 bis 3'000	über 3'000
BE bis 2007	8.8	14.4	23.0	32.0
BE seit 2008	10.8	12.4	15.0	17.0

²¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-09276237cfbb41979d17e3a3cb5d203d.html>

²² Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2008 hatte der Regierungsrat ursprünglich lediglich eine Reduktion der Steuersätze auf den Durchschnitt der Konkurrenzkantone vorgeschlagen. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen wurden - bei einer rein statischen Betrachtung - auf 264'000 Franken geschätzt (Quelle: Vortrag StG 2008). Bei den Beratungen hat sich der Grosse Rat jedoch für eine weitergehende Reduktion des Steuersatzes auf das Niveau der Konkurrenzkantone Zürich und Aargau ausgesprochen. Die daraus resultierenden zusätzlichen Mindereinnahmen wurden - ebenfalls bei einer rein statischen Betrachtung - auf 154'000 Franken geschätzt.

ZH	10.8	12.4	15.0	17.0
AG	10.8	12.4	15.0	17.0
LU	10.0	12.0	15.0	17.0
BS	9.0	15.0	21.0	27.0
SO	8.0	12.0	18.0	25.0
FR	9.8	15.4	23.0	29.0

Die Quellensteuererträge der Künstler, Sportler und Referenten belaufen sich im Kanton Bern auf jährlich rund 2 bis 2.4 Mio. Franken.

Entwicklung Quellensteuererträge 2010 bis 2015

Steuerpflichtige	Steuern 2005 (CHF)	Steuern 2010 (CHF)	Steuern 2011 (CHF)	Steuern 2012 (CHF)	Steuern 2013 (CHF)	Steuern 2014 (CHF)	Steuern 2015 (CHF)
Künstler	1'910'131	2'190'957	1'711'107	1'800'519	2'181'904	1'633'228	1'689'930
Sportler	173'613	107'982	155'166	478'731	343'460	282'807	409'010
Referenten	132'008	59'826	107'654	80'913	21'549	12'408	19'998
Gesamt-Total	2'215'752	2'358'766	1'973'926	2'360'164	2'546'913	1'928'442	2'118'938

Eine Erhöhung der Steuersätze auf das Niveau der Kantone Freiburg oder Solothurn hätte - bei einer rein statischen Betrachtungsweise - Mehreinnahmen von 380'000 Franken (FR) bzw. 930'000 Franken (SO) zur Folge. Wäre als Reaktion auf die Erhöhung der Steuer-sätze ein Rückgang der steuerpflichtigen Aktivitäten festzustellen, würden die tatsächlichen Mehreinnahmen tiefer liegen.

Übersicht Mehreinnahmen bei Erhöhung der Quellensteuersätze

Steuerpflichtige	Bruttoein- künfte (CHF)	Steuer- sätze BE	Steuern 2015 (CHF)	Steuer- sätze FR	Steuern 2015 (CHF)	Steuer- sätze SO	Steuern 2015 (CHF)
Künstler	bis 200	10.8	341'940	8.0	252'606	9.8	309'980
	201 bis 1'000	12.4	416'553	12.0	402'761	15.4	520'753
	1'001 bis 3'000	15.0	249'269	18.0	301'338	23.0	389'761
	über 3'001	17.0	682'169	25.0	1'007'023	29.0	1'170'369
Sportler	bis 200	10.8	5'730	8.0	4'225	9.8	5'191
	201 bis 1'000	12.4	46'299	12.0	44'788	15.4	57'661
	1'001 bis 3'000	15.0	231'530	18.0	277'843	23.0	355'039
	über 3'001	17.0	125'452	25.0	184'488	29.0	214'006
Referenten	bis 200	10.8	75	8.0	56	8.0	68
	201 bis 1'000	12.4	5'895	12.0	5'699	12.0	7'381
	1'001 bis 3'000	15.0	14'028	18.0	17'235	18.0	22'878
	über 3'001	17.0		25.0		25.0	
Total			2'118'938		2'498'061		3'053'085
Mehreinnahmen					379'123		934'147

Seit der Senkung der Quellensteuertarife für Künstler, Sportler und Referenten ist der Kanton Bern ein steuerlich konkurrenzfähiger Veranstaltungsstandort. Zudem bietet die Infrastruktur der Stadt Bern ideale Rahmenbedingungen für unterschiedliche Grossveranstaltungen, wovon auch das lokale Gewerbe - wie die Hotellerie und Restaurants - profitiert. Eine erneute Erhöhung der Quellensteuertarife hätte eine negative Signalwirkung, insbesondere bei Grossveranstaltungen. Sie wird vom Regierungsrat deshalb nicht als zielführend erachtet. Aus diesem Grund kommt der Regierungsrat nach Prüfung des Postulates zum Ergebnis, dass auf eine Tarifierpassung **zu verzichten** ist.

3.2 Motion 191-2012 (Bekämpfung Steuerhinterziehung)

Die Ziffern 2 und 3 der Motion 191-2012 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) „Schluss mit Steuerbessiss – Schluss mit Diebstahl am Volk“ vom 4. September 2012²³ wurden am 18. März 2013 - entsprechend dem Antrag des Regierungsrates - mit 78 zu 65 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) als Postulat überwiesen.

Die Motion 191-2012 fordert vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Massnahmenpakets zur verstärkten Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Dieses Massnahmenpaket soll unter anderem eine **verstärkte Steuerinspektion** und **Massnahmen für eine höhere Transparenz** bei Einkommen und Vermögen vorsehen. Damit soll der verschlechterten Steuermoral entgegengewirkt werden, wodurch die ehrlichen Steuerzahler entlastet würden.

Der Regierungsrat hatte in seiner Antwort vom 6. Februar 2013 darauf hingewiesen, dass er das bestehende Kontrolldispositiv als ausreichend erachte. In Anbetracht der finanzpolitischen Ausgangslage sollte gleichwohl eine vertiefte Prüfung erfolgen. Der Regierungsrat hatte sich deshalb für die Annahme der Ziffern 2 und 3 der Motion als Postulat ausgesprochen.

In der Folge hat sich die Regierung das bestehende Kontrolldispositiv bei der Veranlagung der kantonalen Steuern detailliert aufzeigen lassen. Die Ergebnisse der Abklärungen wurden am 25. Februar 2014 zudem der Finanzkommission vorgestellt.

Grundlage für die Festsetzung der Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. der Gewinn- und Kapitalsteuern ist die korrekte Deklaration der entsprechenden Einkünfte und Vermögenswerte durch die steuerpflichtige Person selbst. In einem ersten Schritt ist deshalb entscheidend, dass die **Motivation** der steuerpflichtigen Personen zur korrekten und vollständigen Deklaration hoch gehalten wird (einfache Steuererklärungsformulare, bürgerfreundliche Kommunikation der Rechte und Pflichten im Veranlagungsverfahren, Aufklärung über den sinnvollen, aber sparsamen Einsatz von Steuergeldern etc.).

Die weiteren Instrumente stehen auf der Basis dieses weitgehend partnerschaftlichen Verhältnisses. Dazu gehören die korrekte **Registerführung**, der Einsatz von **Sicherungssteuern**, die umfassenden **Mitwirkungspflichten** der steuerpflichtigen Person, die **Meldungen** Dritter, informatikgestützte **Plausibilitätsprüfungen**, **Buchprüfungen**, **Belegeinforderungen**, **Eilvernehmen** etc.

Als Motivation zur freiwilligen nachträglichen Deklaration von bisher nicht deklarierten Einkünften und Vermögenswerten gelten die **straflose Selbstanzeige** und die **vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen**. Funktionierende **Strafverfahren** haben eine abschreckende Wirkung und führen ebenfalls zu einer Verbesserung der Steuerehrlichkeit.

Aus der Kombination und der Zusammenführung unterschiedlicher Datenflüsse ergibt sich in der Regel ein schlüssiges Bild der tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse

²³ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-2f31f176ef9245d69a4c693d0489b6ec.html>

einer steuerpflichtigen Person. Dank vermehrter automatisierter Kontrollen mittels moderner Informatik konnten in den letzten Jahren Arbeitskapazitäten beim Personal freigesetzt werden, die seither für Qualitätsverbesserungen in der Veranlagung und für vertiefte Kontrollen eingesetzt werden können.

Die Motion ist vor dem Hintergrund der zukünftigen Veränderungen im internationalen Steuerrecht zu behandeln: In Zukunft dürften die automatisierten Meldungen im internationalen Verhältnis zu einer weiteren Optimierung der Veranlagungsverfahren führen. In der Vergangenheit haben die kantonalen Steuerverwaltungen Informationen aus dem Ausland nur dann erhalten, wenn sie solche mit einem **Amtshilfeersuchen** aktiv angefordert haben. In Zukunft werden die kantonalen Steuerverwaltungen auf verschiedenen anderen Wegen **unaufgefordert** Steuerinformationen aus dem Ausland erhalten.

Steuerinformationen fliessen künftig über den **automatischen Informationsaustausch**²⁴, den spontanen Informationsaustausch²⁵ und über den Austausch länderbezogener Berichte von multinationalen Konzernen.²⁶ Folge dieser vermehrten Meldungen und Informationen aus dem Ausland ist eine erhöhte Transparenz bezüglich der im In- und Ausland erzielten Einkünfte und der dort liegenden Vermögenswerte.

Für betroffene steuerpflichtige Personen, die in der Vergangenheit - fahrlässig oder absichtlich - ausländische Werte nicht deklariert haben, bietet das im Jahr 2010 eingeführte Instrument der straflosen Selbstanzeige eine Brücke zurück zur Gesetzeskonformität. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die **straflosen Selbstanzeigen** auch in den kommenden Jahren weiterhin zunehmen und so zu einer Legalisierung von bisher nicht deklarierten Vermögenswerten beitragen.

Die folgende Darstellung zeigt die Häufigkeit der straflosen Selbstanzeige seit deren Einführung.

Übersicht Steuererträge aus straflosen Selbstanzeigen (in Mio. CHF, inkl. Verzugszinsen)²⁷

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016*
Kanton / Gemeinde / Kirchgemeinde	8,3	12,4	13,0	28,6	22,5	15,1	15,5
Direkte Bundessteuer	1,5	2,1	2,9	5,4	4,0	3,0	2,62

²⁴ Am 15. Juli 2014 verabschiedete der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) den neuen globalen Standard für den internationalen **automatischen Informationsaustausch** in Steuersachen (AIA-Standard). Der neue globale AIA-Standard sieht vor, dass bestimmte Finanzinstitute, kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften Finanzinformationen ihrer Kundinnen und Kunden sammeln, sofern diese im Ausland steuerlich ansässig sind.

²⁵ Mit dem Beitritt zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) führt die Schweiz den internationalen **spontanen Informationsaustausch** in Steuersachen ein. Ausländische Steuerbehörden liefern von sich aus spontane Informationen, wenn diese für die andere Vertragspartei voraussichtlich erheblich bzw. von Interesse sein könnten (sog. „spontaner Informationsaustausch“)

²⁶ Mit der Unterzeichnung der multilateralen Vereinbarung über den **Austausch länderbezogener Berichte** hat sich die Schweiz zudem dazu verpflichtet, die notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit multinationale Konzerne mit einem konsolidierten Jahresumsatz ab 900 Mio. Franken zukünftig einen sog. „länderbezogenen Bericht“ verfassen müssen. Der länderbezogene Bericht enthält Informationen über die weltweite Verteilung der Umsätze, der entrichteten Steuern und weitere Kennzahlen. Sobald der länderbezogene Bericht vorliegt, reicht ihn die Konzernobergesellschaft bei der Steuerbehörde ihres Ansässigkeitsstaats ein, die ihn automatisch mit den Staaten und Hoheitsgebieten austauscht, in denen der Konzern über Rechtsträger verfügt. Durch dieses Instrument soll die Besteuerung multinationaler Unternehmen zukünftig transparenter werden

²⁷ Vgl. Medienmitteilung der Steuerverwaltung vom 24. Januar 2017 (www.be.ch/medienmitteilungen)

Exkurs: Strafloze Selbstanzeigen

Die steuerpflichtigen Personen können die Steuerbehörden auf eigenes Einkommen oder Vermögen hinweisen, welches sie in den vergangenen Jahren nicht oder nur teilweise deklariert haben. Wenn die Hinterziehung der Steuerverwaltung nicht bereits anderweitig bekannt ist, die steuerpflichtige Person die Steuerverwaltung bei der Feststellung der massgeblichen Verhältnisse **vorbehaltslos unterstützt** und sich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht, bleibt die Hinterziehung bei der erstmaligen Selbstanzeige straflos. Die volle Nachsteuer inklusive Verzugszins wird aber erhoben. Die Steuerverwaltung informiert auf ihrer Website zum richtigen Vorgehen (www.be.ch/Steuern > Steuern berechnen > Steuererklärung > Strafloze Selbstanzeige).

Nach Auffassung der Regierung besteht - insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden und zukünftigen internationalen Entwicklungen - zurzeit kein Anlass, das Kontrolldispositiv der Steuerverwaltung weiter auszubauen. Die kantonale Steuerverwaltung wird in den kommenden Jahren grosse Anstrengungen unternehmen müssen, damit sie die aus dem Ausland erhaltenen Informationen möglichst umfassend und effizient nutzen kann. Dabei ist es wichtig, dass ihr auch die dafür notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen und nicht anderweitig gebunden sind.

Dass die kantonale Steuerverwaltung in Zukunft vermehrt Informationen aus dem Ausland erhalten wird und dass sie diese Informationen bei der Veranlagung der kantonalen Steuern einsetzen wird, ist auf die erwähnten Rechtsgrundlagen des Bundes zurückzuführen. Ergänzende Bestimmungen in der kantonalen Gesetzgebung sind nicht erforderlich. Aus Gründen der Transparenz ist es indessen angezeigt, im Steuergesetz auf die Verwendung von Informationen aus dem Ausland hinzuweisen. Artikel 174 des Steuergesetzes wird entsprechend ergänzt (siehe Erläuterungen zur Änderung des Art. 174 StG).

3.3 Motion 003-2015 (Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III)

Die Motion 003-2015, Etter (Treiten, BDP) „Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern“²⁸ wurde am 1. Juni 2016 - entsprechend dem Antrag der Regierung - mit 140 zu 6 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) überwiesen.

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III aufzuzeigen. Darzustellen sind insbesondere die folgenden Eckwerte:

- finanzielle Auswirkungen auf die Steuereinnahmen (inkl. vorgesehener Ausgleichszahlungen des Bundes)
- Massnahmen, um diese Auswirkungen abzufedern bzw. auszugleichen
- Berücksichtigung der USR III in der Steuerstrategie
- vorgesehener Terminplan

Der Regierungsrat hat die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III auf den Kanton Bern im Rahmen der Steuerstrategie 2019 bis 2022 thematisiert. Zur geplanten Umsetzung der konkreten Massnahmen aus der USR III hat sich der Regierungsrat anlässlich der Medienmitteilung vom 22. November 2016 provisorisch positioniert. Der Regierungsrat hat damals

²⁸ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-759b9d7182e64246986fe987d7f9de99.html>

darauf hingewiesen, dass die bestehenden Unsicherheiten noch keine abschliessende Positionierung ermöglichen würden. Der Regierungsrat werde sich im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage zur Steuergesetzrevision 2019 dazu äussern.

Nachdem die USR III am 12. Februar 2017 mit deutlichem Mehr verworfen wurde, muss der Bundesgesetzgeber eine neue Vorlage erarbeiten und verabschieden. Eine wie von der Motion gewünschte, weitere Befassung mit der verworfenen Vorlage erübrigt sich damit.

3.4 Finanzmotion 012-2016 (Steueranlagensenkung)

Die Finanzmotion 012-2016 FDP (Fraktionsvorstoss) „Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen“²⁹ wurde am 14. März 2016 im Grossen Rat behandelt.

Die Motion verlangt, im Voranschlag 2017 eine um 0.5 Steuerzehntel tiefere Steueranlage vorzusehen (Ziffer 1). Im AFP 2018-2020 soll eine zusätzliche Senkung der Steueranlage um 0.5 Steuerzehntel vorgesehen werden (Ziffer 2). Ausserdem soll im Rahmen des AFP 2018-2020 die mit der Umsetzung der Steuerstrategie vorgesehene Senkung der Gewinnsteuer berücksichtigt werden bzw. es sollen vorsorglich die entsprechenden Überschüsse vorgesehen werden (Ziffer 3).

Ziffer 1 der Motion wurde mit 81 zu 69 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) abgelehnt. Die beiden anderen Ziffern wurden mit 87 zu 63 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) bzw. 92 zu 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) angenommen.

Die Höhe der Steueranlage wird jährlich im Rahmen der Beratung des Voranschlags durch den Grossen Rat festgelegt. Ihre Festlegung erfolgt in erster Linie aufgrund von finanz- und weniger aus steuerpolitischen Überlegungen. Über eine allfällige Senkung der Steueranlage durch den Grossen Rat ist somit nicht im Rahmen der Beratung der Steuergesetzrevision 2019, sondern anlässlich der Behandlung des Voranschlags 2018 / Aufgaben- und Finanzplans 2019 – 2021 in der Novembersession 2017 zu entscheiden. In der vorliegenden Steuergesetzrevision werden die aus einer allfälligen Reduktion der Steueranlage resultierenden Mindereinnahmen in Ziffer 7.4 dargestellt.

3.5 Motion 218-2015 (Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen)

Die Motion 218-2015 Graber (SVP, Horrenbach) „Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen“³⁰ wurde am 30. Mai 2016 - entgegen dem Antrag der Regierung - mit 69 zu 58 Stimmen (bei 18 Enthaltungen) angenommen.

Die Motion verlangt, dass gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) die Gewerbezone von aktuell 1 Standard-Arbeitskraft (SAK) in der Talzone und 0.75 SAK im Berg- und Hügelgebiet generell für alle Bewirtschaftungszone auf 0.6 SAK festgelegt werden. Die Umsetzung der Motion wird im Rahmen der Revision des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1) erfolgen. Dabei wird sich auch die Frage stellen, ob eine (indirekte) Änderung des Steuergesetzes angezeigt ist. Die beiden per 1.1.2014 eingeführten steuerlichen Sondernormen (Art. 25 Abs. 3 und 56 Abs. 2 StG) wären möglicherweise nicht mehr gerechtfertigt und könnten **ersatzlos gestrichen** werden. Die beiden Bestimmungen hätten faktisch nur noch eine Bedeutung bei

²⁹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-d599334830884ac0a2c3f4caedfa2681.html>

³⁰ <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-39201439ed1c427d84ce6f19fc52bbba.html>

Landwirtschaftsbetrieben mit einer Betriebsgrösse von 0.5 bis 0.6 SAK und wären deshalb wohl verzichtbar.

Im Rahmen der vorliegenden Revision des Steuergesetzes muss die Problematik nicht behandelt werden, zumal noch unklar ist, welches Ergebnis aus der Revision des BPG resultiert.

4 Kein Ausgleich der kalten Progression

Die **kalte Progression** ist durch den Grossen Rat auszugleichen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat. Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden durch den Regierungsrat jährlich an den veränderten Geldwert angepasst (Art. 3 Abs. 3 StG). Für den Ausgleich ist jeweils vom Landesindex der Konsumentenpreise des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten einer Anpassung auszugehen.

Da die Teuerung seit den letzten Anpassungen im Steuergesetz negativ war, ist per 1. Januar 2019 kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen.

Exkurs:

Der [Landesindex](#) (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte) beträgt im Oktober 2016 **97.6**.

Ausgehend vom Inkrafttreten der Änderungen des Steuergesetzes bedeutet das:

Der **nächste jährliche Ausgleich der kalten Progression** auf den Artikeln 42 und 44 StG müsste per 1.1.2019 vorgenommen werden, falls der Landesindex am 31.12.2017 den Wert von **100 Punkten** überschreiten würde.³¹ Damit ist aus heutiger Sicht nicht zu rechnen.

Der **nächste ordentliche Ausgleich der kalten Progression** könnte per 1.1.2019 vorgenommen werden, falls der Landesindex am 31.12.2017 den Wert von **101.6 Punkten** überschreiten würde.³² Damit ist aus heutiger Sicht noch weniger zu rechnen.

³¹ Der letzte jährliche Ausgleich der kalten Progression wurde per 1.1.2012 vorgenommen. Stichtag war der 31.12.2010. Ein Ausgleich erfolgt erst, wenn gegenüber diesem Zeitpunkt eine Teuerung zu verzeichnen ist.

³² Tarife und Abzüge wurden in den letzten Jahren mehrmals angepasst. Der tiefste Landesindex gilt für die Änderungen per 1.1.2016 (98.6 Punkte). Eine Anpassung erfolgt frühestens, wenn gegenüber diesem Zeitpunkt eine Teuerung von mehr als 3 Prozent zu verzeichnen ist.

5 Vereinfachungen und Bedürfnisse der Praxis

5.1 Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers (Art. 20 und 44 StG)

Die von einem Arbeitgeber bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichteten Abgangsentschädigungen können verschiedene Gründe haben. Dabei kann es sich um „Schmerzensgeld“ für die Entlassung handeln, eine Treueprämie für langjährige Dienstverhältnisse, Entgelt für erbrachte Arbeitsleistungen oder um einen Beitrag an die berufliche Vorsorge. Ist letzteres der Fall, wird die Abgangsentschädigung getrennt vom übrigen Einkommen zum Vorsorgetarif besteuert. Im Rahmen der Veranlagung muss jeweils geprüft werden, ob eine Abgangsentschädigung Vorsorgecharakter hat oder nicht.

Für die direkte Bundessteuer sind die massgeblichen Kriterien im Kreisschreiben Nr. 1 der ESTV vom 3. Oktober 2002³³ aufgeführt. Danach ist der Vorsorgecharakter einer Abgangsentschädigung gegeben, wenn sie ausschliesslich und unwiderruflich dazu dient, die mit den Risiken Alter, Invalidität und Tod verbundenen finanziellen Ausfälle aufzufangen. Davon wird ausgegangen, wenn drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die Auflösung des Arbeitsverhältnisses findet nach dem vollendeten 55. Altersjahr statt;
- die Erwerbstätigkeit wird oder muss definitiv aufgegeben werden;
- durch den Austritt entsteht eine Vorsorgelücke, welche von der Vorsorgeeinrichtung zu berechnen ist.

In der Praxis stellte sich die Frage, ob die erwähnten Kriterien auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern zur Anwendung gelangen. Nach dem Wortlaut des geltenden Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c StG wird jede Abgangsentschädigung zum Vorsorgetarif besteuert, die nach dem vollendeten 55. Altersjahr ausgerichtet wird. Bei der Einführung dieser Bestimmung per 1. Januar 1995 ging der Gesetzgeber noch davon aus, dass Arbeitnehmer über 55 Jahre - selbst bei Aufnahme einer neuen Stelle - in der Regel keine adäquate Vorsorge mehr aufbauen können. Davon kann heute nicht mehr ausgegangen werden.

Das bernische Verwaltungsgericht hat diese Auffassung in einem Entscheid vom 12. Dezember 2016 (100.2015.26/27U, Beschwerde beim Bundesgericht hängig) bestätigt. Es hat ausgeführt:

„Die Entstehungsgeschichte von Art. 44 Abs. 1 Bst. c StG (und dessen Vorgängernorm [Art. 47c aStG]) lässt keine Zweifel offen: Die Bestimmung soll nur Kapitalabfindungen aus Arbeitsverhältnis erfassen, die dazu dienen, Vorsorgelücken von Steuerpflichtigen auszugleichen, die keine adäquate Vorsorge mehr aufzubauen vermögen, was bereits die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat“.

Artikel 44 StG ist damit entgegen dem Wortlaut auszulegen. Im Rahmen der vorliegenden Revision soll die missverständliche Bestimmung (Art. 44 Abs. 1 Bst. c StG) aufgehoben werden. Stattdessen soll Artikel 20 StG ergänzt werden. Neu wird festgehalten, dass Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung und gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers zum Vorsorgetarif besteuert werden. Die Regelung entspricht damit jener in Artikel 17 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), was eine analoge Anwendung des erwähnten Kreisschreibens erlaubt. Abgangsentschädigungen werden bei der direkten Bundessteuer und bei den Kantons- und Gemeindesteuern gleich behandelt. Zum Vorsorgetarif besteuert werden nur noch Abgangsentschädigungen mit Vorsorgecharakter.

³³ <https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/kreisschreiben/2003/W03-001.pdf.download.pdf/W03-001d.pdf>

5.2 Wechsel vom Teilsatz- zum Teilbesteuerungsverfahren (Art. 42 StG)

Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) erlaubt den Kantonen, bei Beteiligungen, die mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), die wirtschaftliche Doppelbelastung zu mildern (Art. 7 Abs. 1 StHG). Davon hat auch der Kanton Bern Gebrauch gemacht.

Die Reduktion erfolgt auf Kantons- und Gemeindeebene im Kanton Bern anders als bei der direkten Bundessteuer. Während bei der direkten Bundessteuer die Bemessungsgrundlage herabgesetzt wird (Teilbesteuerungsverfahren), wird bei den Kantons- und Gemeindesteuern der Steuersatz reduziert (Teilsatzverfahren, vgl. hierzu Merkblatt 11 „Besteuerung von Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen – Teilsatzverfahren“³⁴).

Das Nebeneinander der beiden Methoden hat sich in der Praxis als schwerfällig erwiesen. Im Rahmen der vorliegenden Revision soll deshalb vom Teilsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren gewechselt werden. Für die Steuerpflichtigen hat dies keine finanziellen Auswirkungen.

Bei der direkten Bundessteuer beträgt die Entlastung der Bemessungsgrundlage 40 Prozent, wenn die Anteile im Privatvermögen gehalten werden, und 50 Prozent, wenn sie im Geschäftsvermögen gehalten werden. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern beträgt die Entlastung bisher in allen Fällen 50 Prozent.

5.3 Berücksichtigung von Photovoltaikanlagen bei der Vermögenssteuer (Art. 52 StG)

Als Photovoltaikanlagen gelten Anlagen, die mittels Solarzellen einen Teil der Sonnenstrahlung in elektrische Energie umwandeln. Entsprechende Anlagen können als Indach-Anlagen (gebäudeintegrierte Anlagen) oder als Aufdach-Anlagen (Aufbauten auf bestehenden Dachflächen) konzipiert sein. Denkbar sind auch Befestigungen an Fassaden, Geländern, Balkonbrüstungen, Gartenmauern etc. und freistehende oder auf dem Grundstück verankerte Anlagen.

Photovoltaikanlagen gelten im Normalfall als Bestandteil des Gebäudes und gehören deshalb zum unbeweglichen Vermögen (Art. 52 Abs. 1 Bst. a StG). Das gilt insbesondere bei allen Formen der gebäudeintegrierten Anlagen.

Bei den nicht gebäudeintegrierten Anlagen kann es vorkommen, dass die Verbindung mit dem Gebäude nicht genügt, um die Anlage als Bestandteil des Gebäudes zu qualifizieren (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 7. Juli 2014; 100.2012.240U). In diesen Fällen dürfte die Anlage unter dem geltenden Recht nicht als Teil des unbeweglichen Vermögens am Liegenschaftsort besteuert werden, sondern müsste als bewegliches Vermögen am Wohnsitz besteuert werden.

Für die steuerpflichtigen Personen hätte das verschiedene Konsequenzen:

Bei einer Behandlung als bewegliches Vermögen müsste die Bewertung zum Verkehrswert erfolgen und in den Folgejahren könnte der Wert entsprechend dem Wertverzehr reduziert werden (wie bei einem Privatfahrzeug). Die steuerliche Behandlung würde dadurch verkompliziert.

³⁴ <http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuererklaerung/publikationen>

Bei einer Behandlung als bewegliches Vermögen müsste der Wert im Rahmen einer interkantonalen Steuerauscheidung nicht im Liegenschaftskanton, sondern im Wohnsitzkanton deklariert und versteuert werden. Dasselbe müsste für den daraus erzielten Ertrag gelten. Die steuerliche Behandlung würde dadurch ebenfalls verkompliziert.

Bei einer Behandlung als bewegliches Vermögen könnten die entsprechenden Kosten nicht mehr als Unterhalt (einer Liegenschaft) steuerlich zum Abzug zugelassen werden. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Förderung würde nicht mehr greifen. Gleichwohl müsste der Ertrag aus dem beweglichen Vermögen versteuert werden, wobei der jährliche Wertverlust angemessen berücksichtigt werden würde. Auch diesbezüglich würde die steuerliche Behandlung deutlich verkompliziert.

Diese Überlegungen führen dazu, Artikel 52 StG anzupassen und bezüglich der Photovoltaikanlagen vorzusehen, dass diese auch dann als Teil der Liegenschaft zu bewerten sind, wenn die zivilrechtliche Bestandsqualitätsqualität fehlen sollte. Die geltende Bestimmung soll deshalb entsprechend ergänzt werden.

Zum unbeweglichen Vermögen gehören neu auch die auf Grundstücken oder Liegenschaften installierten Photovoltaik-Anlagen, unabhängig davon, ob es sich um Bestandteile der Liegenschaft handelt oder nicht.

Exkurs:

Ob bei Aufdach-Anlagen wegen der fehlenden inneren bzw. äusseren Verbundenheit die Bestandsqualitätsqualität verneint werden kann, ist nach dem Gesagten im Einzelfall schwierig zu beurteilen. Aktuell sind vor Verwaltungsgericht zu dieser Frage mehrere Verfahren hängig. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Steuergesetzes würde die Frage nach der Bestandsqualitätsqualität von Aufdach-Anlagen hinfällig. Die bestehende Rechtsunsicherheit könnte damit beendet werden.

5.4 Betreuung von pflegebedürftigen Personen im gleichen Haushalt (Art. 28 StG)

Bei der Betreuung von pflegebedürftigen Personen im gleichen Haushalt werden Kostgelder und Pflegeentschädigungen geleistet. Bei der steuerlichen Behandlung dieser Entschädigungen ist zwischen dem steuerfreien Spesenersatz und der steuerbaren Entschädigung für die Arbeitstätigkeit zu unterscheiden.

Um die Betreuung von pflegebedürftigen Personen im gleichen Haushalt zu fördern, bestimmt Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe g StG, dass der Regierungsrat den steuerfreien Spesenersatz regelt und entsprechende - grosszügige - Freibeträge festlegt. Als steuerfreier Spesenersatz gelten pauschal 15'600 Franken. Werden separate Entschädigungen für die Kost und die Pflege geleistet, bleiben 9'600 Franken (Kost) bzw. 6'000 Franken (Pflege) steuerfrei. Daran soll nichts ändern.

Die Bestimmung wurde 1987 in das Steuergesetz eingefügt. Weil damals die Betreuung von betagten Angehörigen zur Diskussion stand, wurde die Bestimmung entsprechend eng formuliert (Tagblatt des Grossen Rates 1983, Sitzung vom 15. November 1983, Seite 993 ff.).

In der Praxis werden Kostgelder und Pflegeentschädigungen nicht nur für die Verpflegung und Pflege von betagten Angehörigen geleistet. Bei den pflegebedürftigen Personen kann es sich auch um nichtverwandte Personen handeln oder um Personen, die noch nicht betagt sind. Bei der steuerlichen Beurteilung der entsprechenden Entschädigungen kann es weder auf das Verwandtschaftsverhältnis („Angehörige“) noch auf das Alter („Betagte“) der betreuten Person ankommen.

In der Praxis wird die Bestimmung deshalb bei allen Entschädigungen für pflegebedürftige Personen im gleichen Haushalt angewendet. Im Rahmen der vorliegenden Revision soll der zu enge Wortlaut der Bestimmung entsprechend angepasst werden.

5.5 Ablehnungsgründe bei Erlassgesuchen (Art. 240c StG)

Wenn die Zahlung von rechtskräftig festgesetzten Steuern, Zinsen, Gebühren oder Bussen mit einer erheblichen Härte verbunden ist, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuergesetz regeln die Erlassgründe und auch die Ablehnungsgründe bei Erlassgesuchen weitgehend analog, so dass in der Praxis für beide Steuern die gleichen Regeln zur Anwendung kommen.

Bei der Bundessteuer und bei der Kantonssteuer kann der Steuererlass abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat (Art. 167a Bst. c DBG, Art. 240c Abs. 1 Bst. e StG).

Eine störende Differenz besteht hingegen bei den Ablehnungsgründen: Bei der Bundessteuer kann der Steuererlass darüber hinaus abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat (Art. 167a Bst. b). Dieser zusätzliche Ablehnungsgrund soll ebenfalls ins bernische Steuergesetz aufgenommen werden.

In der Praxis kommt es nämlich immer wieder vor, dass steuerpflichtige Personen bei einem Anstieg ihres Einkommens (Beginn Erwerbstätigkeit, Stellenwechsel mit höherem Lohn, ausserordentliche oder einmalige Zuflüsse etc.) auf entsprechende Rücklagen verzichten. Sie bezahlen nur die laufenden Steuerraten (welche das höhere Einkommen noch nicht berücksichtigen) und verfügen im Folgejahr, wenn die Steuern aufgrund der Steuererklärung festgesetzt werden, nicht mehr über die finanziellen Mittel, die geschuldeten Steuern zu bezahlen. Da diese finanzielle Notlage selbst verschuldet ist, ist es angezeigt, allfällige Erlassgesuche abschlägig zu beurteilen. Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt eine Anpassung an die Regeln bei der direkten Bundessteuer.

6 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

6.1 Artikel 16 Absatz 3 (Aufwandbesteuerung)

Redaktionelle Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens

Artikel 16 Absatz 3 StG regelt die Bemessung der Einkommenssteuer bei der Besteuerung nach dem Aufwand. Die Bestimmung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 23. September 2010³⁵ an die verbindlichen Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes angepasst. Die Einkommenssteuer wird im Grundsatz nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bemessen. Die Lebenshaltungskosten der unterhaltenen Personen werden auch dann mitberücksichtigt, wenn diese im Ausland leben (Art. 6 StHG). Die geltende Bestimmung sieht irrtümlich vor, dass nur die Lebenshaltungskosten **der in der Schweiz lebenden** unterhaltenen Personen zu berücksichtigen sind.³⁶

Es handelt sich um ein gesetzgeberisches Versehen, das zu korrigieren ist.

6.2 Artikel 20 Absatz 4 (Kapitalleistungen aus Vorsorge bzw. gleichartige Leistungen des Arbeitgebers)

Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis

Artikel 20 StG regelt die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit.

Absatz 4 bestimmt neu, dass Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung und gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers zum Vorsorgetarif besteuert werden. Die Regelung entspricht jener in Artikel 17 Absatz 2 DBG und ersetzt die bisherige Regelung in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c StG.

Die Änderungen bringen zum Ausdruck, dass der Vorsorgetarif nur zur Anwendung kommt, wenn die Leistung ausschliesslich und unwiderruflich dazu dient, die mit den Risiken Alter, Invalidität und Tod verbundenen finanziellen Ausfälle aufzufangen. Das blosses Überschreiten des 55. Altersjahres genügt nicht (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 12. Dezember 2016; vgl. Ziffer 5.1, Beschwerde vor Bundesgericht hängig).

Für die Kantons- und Gemeindesteuern kommt bei Abgangsentschädigungen die gleiche Praxis zur Anwendung wie bei der direkten Bundessteuer.

6.3 Artikel 20d (fehlende Marginalie im französischen Text)

Redaktionelle Korrektur der französischen Fassung

Im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 23. März 2013 wurde Artikel 20d „Anteilmässige Besteuerung“ neu eingefügt. In der französischen Fassung sollte die neue Bestimmung die Marginalie „Imposition au prorata“ erhalten.³⁷ Da die Marginalie im weiteren Pro-

³⁵ Annahme des Gegenvorschlags des Grossen Rates im Rahmen der Abstimmung vom 23. September 2012 über die Initiative «Faire Steuern – Für Familien».

³⁶ Das erwähnte Erfordernis war im ursprünglichen Entwurf des Bundesrats enthalten, wurde aber bei der weiteren Behandlung des Geschäfts gestrichen (<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1946/Vorlage.pdf>)

³⁷ Beschluss der Redaktionskommission vom 29. Juni 2012.

zess (versehentlich) nicht in die Referendumsvorlage aufgenommen wurde, fehlt in der französischen Fassung heute eine Marginalie. Die Marginalie kann im Rahmen dieser Teilrevision nachträglich eingefügt werden.

6.4 Artikel 21b (neu, Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens)

Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis

Die Bestimmung regelt die Ermässigung bei der Besteuerung von Erträgen aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen. Die Ermässigung beträgt wie bisher 50 Prozent. Neu erfolgt die Ermässigung jedoch über eine Reduktion der Bemessungsgrundlage (sog. Teilbesteungsverfahren) und nicht mehr über eine Reduktion des anwendbaren Steuersatzes (Teilsatzverfahren). Der Wechsel zum Teilsatzverfahren führt zu einer Angleichung an die Regelung für die direkte Bundessteuer und dient damit der Vereinfachung des Verfahrens. Das heutige Merkblatt 11 zur Erläuterung des Teilsatzverfahrens³⁸ wird nicht mehr benötigt.³⁹

Absatz 1 beschreibt die Voraussetzungen, den Umfang und die Methode der Entlastung der Beteiligungserträge im Geschäftsvermögen. Die Voraussetzungen und der Umfang der Entlastung entsprechen der bisherigen Regelung in Art. 42 Abs. 3 StG. Geändert wird einzig die Methode: Neu erfolgt die Reduktion auf der Stufe Bemessungsgrundlage und nicht mehr mittels einem reduzierten Steuersatz. Die bisherige Regelung in Art. 42 Abs. 3 StG kann entsprechend aufgehoben werden.

Absatz 2 enthält einschränkende Bedingungen für Veräusserungsgewinne. Die gleichen Bedingungen waren bereits beim Teilsatzverfahren zu beachten (vgl. Ziffer 3.3 im erwähnten Merkblatt 11).

6.5 Artikel 24 Absatz 2 (Teilbesteungsverfahren im Privatvermögen)

Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis

Die Bestimmung regelt die Ermässigung bei der Besteuerung von Beteiligungserträgen im Privatvermögen. Neu erfolgt die Ermässigung über eine Reduktion der Bemessungsgrundlage (sog. Teilbesteungsverfahren) und nicht mehr über eine Reduktion des anwendbaren Steuersatzes (Teilsatzverfahren). Der Wechsel zum Teilbesteungsverfahren führt zu einer Angleichung an die Regelung für die direkte Bundessteuer und damit zu einer Vereinfachung des Verfahrens. Das heutige Merkblatt 11 zur Erläuterung des Teilsatzverfahrens⁴⁰ wird nicht mehr benötigt⁴¹ (vgl. hierzu die Ausführungen in Ziffer 5.2).

Absatz 2 beschreibt die Voraussetzungen, den Umfang und die Methode der Entlastung der Beteiligungserträge im Privatvermögen. Die Voraussetzungen entsprechen der bisherigen Re-

³⁸ Merkblatt 11 „Besteuerung von Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen - Teilsatzverfahren“ (www.be.ch/steuern: Rubrik Ratgeber, Publikationen, Merkblätter)

³⁹ Der Wechsel zum Teilbesteungsverfahren bei Erträgen aus Beteiligungen im Privatvermögen ist im neu eingefügten Artikel 24 Absatz 2 geregelt.

⁴⁰ Merkblatt 11 „Besteuerung von Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen - Teilsatzverfahren“ (www.be.ch/steuern: Rubrik Ratgeber, Publikationen, Merkblätter)

⁴¹ Der Wechsel zum Teilbesteungsverfahren bei Erträgen aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen ist im neu eingefügten Artikel 21b geregelt.

gelung in Artikel 42 Absatz 3 StG (vgl. erwähntes Merkblatt 11). Neu ist die Methode (Reduktion der Bemessungsgrundlage anstelle einer Reduktion des anwendbaren Steuersatzes). Die bisherige Regelung in Artikel 42 Absatz 3 StG kann aufgehoben werden.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

6.6 Artikel 28 (Pflegeentschädigungen)

Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis

Artikel 28 nennt die „übrigen steuerbaren Einkünfte“. Dazu zählen gemäss Buchstabe g auch Kostgelder und Pflegeentschädigungen für die private Betreuung von pflegebedürftigen Personen im gleichen Haushalt. Entsprechende Entschädigungen sind grundsätzlich steuerbar. Steuerfrei bleibt der in der Entschädigung enthaltene Spesenersatz. Der steuerfreie Spesenersatz wurde durch den Regierungsrat festgelegt (Freibetrag bei Entschädigungen für Kost: CHF 9'600; Freibetrag bei Entschädigungen für die Pflege: CHF 6'000).

Bei den betreuten Personen muss es sich um pflegebedürftige Personen handeln. Entgegen dem bisherigen Wortlaut der Bestimmung wird nicht verlangt, dass es sich um betagte Angehörige handelt. Bei der steuerlichen Beurteilung kann es weder auf das Verwandtschaftsverhältnis („Angehörige“) noch auf das Alter („betagte“) der pflegebedürftigen Person ankommen. Die Einschränkung der pflegebedürftigen Personen auf betagten Angehörige wird deshalb aufgehoben.

6.7 Artikel 33 (vereinfachte Buchführung)

Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung

Seit der Revision des Rechnungslegungsrechts per 1. Januar 2013 unterscheidet das Obligationenrecht (OR) zwischen der ordnungsgemässen und der „vereinfachten Buchführung“. Bei der vereinfachten Buchführung ist lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch zu führen (Art. 957 Abs. 2 OR).

Die Steuergesetze des Bundes und der Kantone sprachen in diesen Fällen bisher von einer „fehlenden kaufmännischen Buchhaltung“. Das ist nicht mehr zutreffend. Neu soll deshalb stattdessen der Begriff der „vereinfachten Buchführung“ verwendet werden. Betroffen sind die Artikel 33 und 91 (Abschreibungen) sowie Art. 171 (Beilagen zur Steuererklärung).

Die sinngemäss gleiche Anpassung wurde per 1. Januar 2016 im DBG und im StHG vorgenommen.⁴² Artikel 33 Absatz 1 StG entspricht Artikel 28 Absatz 1 DBG.

6.8 Artikel 42 Absatz 3 (Wechsel vom Teilsatzverfahren zur Teilbesteuerung)

Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis

Artikel 42 Absatz 3 StG sieht für Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen einen reduzierten Steuersatz vor (Teilsatzverfahren). Neu soll die Ermässigung über eine Reduktion der Bemessungsgrundlage erfolgen (sog. Teilbesteungsverfahren). Die neuen Regeln sind in Artikel

⁴² Vgl. <http://www.admin.ch/ch/d/as/2015/9.pdf>; BBl 2013 8435

21b StG (Beteiligungen im Geschäftsvermögen) und Artikel 24 Absatz 2 StG (Beteiligungen im Privatvermögen) umschrieben. Artikel 42 Absatz 3 StG kann aufgehoben werden.

6.9 Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c (Kapitalleistungen aus Vorsorge bzw. gleichartige Leistungen des Arbeitgebers)

Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis

Da die Besteuerung der Kapitalleistungen des Arbeitgebers neu in Artikel 20 Absatz 4 StG geregelt wird, kann Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c StG aufgehoben werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 20 StG und Ausführungen in Ziffer 5.1).

6.10 Artikel 52 (Vermögenssteuer für Photovoltaikanlagen)

Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis

Investitionen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, gehören zu den steuerlich abziehbaren Kosten des Unterhalts (Art. 1 Abs. 1 Bst. f VUBV i.V. mit Art. 36 Abs. 4 StG). Es ist sachgerecht, diese Anlagen bei der amtlichen Bewertung zu berücksichtigen. Ob es sich dabei um Bestandteile der Liegenschaft handelt, soll nicht entscheidend sein (siehe dazu die Ausführungen in Ziffer 5.3).

Absatz 1 beschreibt das unbewegliche Vermögen. Dazu gehören unter anderem die Grundstücke im Sinne von Artikel 655 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch), einschliesslich der Bestandteile und der mit ihnen verbundenen Nutzungsrechte (Bst. a).

In Buchstabe g wird neu festgehalten, dass auch Photovoltaikanlagen dazu gehören. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich zivilrechtlich um Bestandteile der Liegenschaft handelt. Neben den gebäudeintegrierten Anlagen (z.B. Indach-Anlagen) werden deshalb auch alle Formen von nicht gebäudeintegrierten Anlagen amtlich bewertet (Aufdach-Anlagen, Befestigungen an Fassaden, Geländern, Balkonbrüstungen, Gartenmauern etc. und freistehende oder auf dem Grundstück verankerte Anlagen).

6.11 Artikel 91 (vereinfachte Buchführung)

Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung

Siehe hierzu die Ausführungen zu Artikel 33 StG. Artikel 91 Absatz 1 StG entspricht Artikel 62 Absatz 1 DBG.

6.12 Artikel 95 (Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)

Steuerstrategie: Gewinnsteuertarifsenkung

Artikel 95 bestimmt die einfache Steuer für die Gewinnsteuer.

Der anwendbare Steuersatz ist wie bisher abhängig von der Höhe des steuerbaren Reingewinnes. Die revidierte Bestimmung zeigt den Tarif, wie er ab dem Steuerjahr 2020 gelten wird. Die Übergangsbestimmungen beschreiben den Tarif, wie er im Steuerjahr 2019 gelten wird.

Die gestaffelte Senkung der Steuersätze ist in Ziffer 2.2.3 dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Revision werden nur die ersten beiden Schritte per 2019 und 2020 beschlossen. Eine weitergehende Senkung der Gewinnsteuersätze wird Gegenstand der nächsten Steuergesetzrevision – zur Umsetzung der neuen «Steuervorlage» des Bundes – voraussichtlich per 1. Januar 2021 sein.

6.13 Artikel 167 (Mitwirkungspflichten)

Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung

Artikel 167 StG statuiert verschiedene Mitwirkungspflichten, welche für die steuerpflichtigen Personen im Veranlagungsverfahren der Kantons- und Gemeindesteuern gelten. Dazu gehört, dass natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren müssen.

Das DBG statuiert ebenfalls eine solche Aufbewahrungspflicht und präzisiert, dass sich die Art und Weise der Aufbewahrung nach den Artikeln 957-958f OR zu richten habe. Da die direkten Bundessteuern – zusammen mit den Kantons- und Gemeindesteuern – von der kantonalen Steuerverwaltung veranlagt und bezogen werden, soll die Aufbewahrungspflicht der einzureichenden Urkunden einheitlichen Standards unterliegen. Aus diesem Grund wird die Aufbewahrungspflicht von Artikel 167 Absatz 3 StG an die für die direkten Bundessteuern geltenden Normen angeglichen.

6.14 Artikel 171 (vereinfachte Buchführung)

Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung

Siehe hierzu die Ausführungen zu Artikel 33 StG. Artikel 171 Absatz 2 StG entspricht Artikel 125 Absatz 2 DBG.

6.15 Artikel 174 (Veranlagung mit Informationen aus dem Ausland und Angleichung an die Anpassungen des Steuererlassgesetzes)

Internationale Amtshilfe

Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt die Steuern auf Grund der Steuererklärung, der eingereichten Belege und der durchgeführten Untersuchungen. In den vergangenen Jahren haben Informationen aus dem Ausland zunehmend an Bedeutung gewonnen. Bisher haben die kantonalen Steuerverwaltungen Informationen aus dem Ausland nur erhalten, wenn sie solche mit einem Amtshilfeersuchen angefordert haben. Zukünftig erhalten die kantonalen Steuerverwaltungen auf verschiedenen Wegen **unaufgefordert** Steuerinformationen aus dem Ausland:

Ausländische Steuerbehörden liefern von sich aus spontan Informationen, wenn diese für die andere Vertragspartei voraussichtlich erheblich bzw. von Interesse sein könnten („spontaner Informationsaustausch“).

Ausländische Banken liefern Daten über Bankkonten und Wertschriftendepots von Steuerpflichtigen („automatischer Informationsaustausch“).

Multinationale Konzerne liefern in länderbezogenen Berichten Informationen über die weltweite Verteilung ihrer Umsätze, der entrichteten Steuern und weitere Kennzahlen (ALBA-Ver einbarung).

Die Kantone werden sich entsprechend organisieren, um die neu erhaltenen Informationen möglichst effizient zu nutzen. Aus Gründen der Transparenz soll die Bestimmung einen Hinweis auf die aus dem Ausland erhaltenen Informationen erhalten.

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Steueramtshilfeverordnung (StAhiV⁴³) sollen die kantonalen Steuerverwaltungen die für den spontanen Informationsaustausch zuständigen Organisations-einheiten bezeichnen. Aus diesem Grund wird zum gegebenen Zeitpunkt auch die Organisationsverordnung der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171⁴⁴) anzupassen sein (Art. 9).

6.16 Artikel 240c (Ausschluss- und Nichteintretensgründe bei Erlassgesuchen)

Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis

Artikel 240c nennt die Gründe, die einen Steuererlass von vorneherein ausschliessen.

Gemäss Buchstabe e kann der Steuererlass abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person im **Zeitpunkt der Fälligkeit** der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet oder Rückstellungen getätigt hat. Die Bestimmung wird - analog Artikel 167a Buchstabe b DBG - mit einem neuen Buchstaben h ergänzt. Der Steuererlass kann neu auch dann abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person ab der **Steuerperiode**, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat.

Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt eine Anpassung an die Regeln bei der direkten Bundessteuer.

6.17 Artikel T6-1 (Übergangsbestimmung zum Gewinnsteuertarif)

Artikel 95 StG bestimmt den Gewinnsteuertarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Der geänderte Tarif soll allerdings erst ab dem Steuerjahr 2020 Anwendung finden. Der Gewinnsteuertarif für das Jahr 2019 wird in den Übergangsbestimmungen geregelt (gestaffelte Senkung des Gewinnsteuertarifs).

6.18 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

⁴³ <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/43764.pdf>

⁴⁴ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/120>

7 Finanzielle Auswirkungen

7.1 Ordentlich besteuerte Gesellschaften

Im Rahmen der vorliegenden Revision wird eine gestaffelte Senkung des Gewinnsteuertarifs per 2019 und 2020 beschlossen. Die maximale Gewinnsteuerbelastung sinkt von heute 21.64 Prozent in zwei Schritten auf 18.71 Prozent (vgl. Ausführungen in Ziffer 2.3.1)

Bei den heute ordentlich besteuerten Gesellschaften wird die Tarifsenkung (Gewinnsteuer) zu Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden führen. Die folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Entwicklung der Mindereinnahmen.

Anmerkungen:

Die geplanten Massnahmen der Steuerstrategie gehen bis ins Jahr 2022. Der Übersichtlichkeit halber sind deshalb die Jahre 2021 und 2022 provisorisch ebenfalls dargestellt, obwohl die vorliegende Steuergesetzrevision nur Massnahmen bis ins Jahr 2020 umsetzt. Mitberücksichtigt ist ebenfalls die geplante Reduktion des Kapitalsteuersatzes per 2021. Allfällige weitere Massnahmen zur Umsetzung der «Steuervorlage» des Bundes ab 2021 sind noch nicht bekannt und können noch nicht dargestellt werden.

Die geringen Abweichungen zu den Zahlen aus der Steuerstrategie sind auf aktuellere Schätzungen der gesamten Gewinnsteuereinnahmen zurückzuführen.

Mindereinnahmen des Kantons

Mindereinnahmen aus der Steuergesetzrevision 2019 Kantonssteuern in Mio. CHF		
	2019	2020
Reduktion Gewinnsteuerbelastung	45.0	103.0
Reduktion Kapitalsteuersatz (ab 2021)	0	0
Total	45.0	103.0

Ausblick gemäss Steuerstrategie	
2021	2022
164.0	200.8
5.7	5.7
169.7	206.5

Mindereinnahmen der Gemeinden⁴⁵

Mindereinnahmen aus der Steuergesetzrevision 2019 Gemeindesteuern in Mio. CHF		
	2019	2020
Reduktion Gewinnsteuerbelastung	22.5	51.5
Reduktion Kapitalsteuersatz (ab 2021)	0	0
Total	22.5	51.5

Ausblick gemäss Steuerstrategie	
2021	2022
82.0	100.4
3.0	3.0
85.0	103.4

⁴⁵ Die Gemeinden sind von der Reduktion der Gewinnsteuersätze unterschiedlich betroffen. Die Betroffenheit hängt von der Anzahl steuerpflichtiger Unternehmen ab und von der Höhe der von diesen erzielten Gewinnen.

Mindereinnahmen der Kirchgemeinden

Mindereinnahmen aus der Steuergesetzrevision 2019 Kirchgemeindesteuern in Mio. CHF			Ausblick gemäss Steuerstrategie	
	2019	2020	2021	2022
Reduktion Gewinnsteuerbelastung	2.9	6.6	10.5	12.9
Reduktion Kapitalsteuersatz (ab 2021)	0	0	0.4	0.4
Total	2.9	6.6	10.9	13.3

Bei den aufgeführten Werten zur Reduktion der Gewinnsteuerbelastung ist zu beachten, dass es sich um eine **statische Betrachtung** handelt. Die aufgeführten Zahlen sind nur dann wirklich zutreffend, wenn sich das Verhalten der betroffenen Unternehmen nicht ändert.

Davon ist aber nicht auszugehen. Aus der Reduktion der Gewinnsteuersätze sind Verhaltensänderungen der Betroffenen zu erwarten, die zu Mehreinnahmen bzw. zu geringeren Mindereinnahmen führen. Bei den betroffenen Unternehmen vergrössert sich der Spielraum für Investitionen und (steuerbare) Gewinnausschüttungen. Weil sich die **dynamischen Effekte** nicht quantifizieren lassen, werden sie zahlenmässig nicht ausgewiesen.

7.2 Statusgesellschaften

Da die Sondernormen für Statusgesellschaften vorläufig weiter Geltung haben, ergeben sich als Folge dieser Revision keine unmittelbaren Mehr- oder Mindereinnahmen. Offen ist, inwiefern die aus der Ablehnung der USR III resultierende Verunsicherung bei den betroffenen Gesellschaften zu Verhaltensveränderungen führt. Zu befürchten ist, dass Gesellschaften wegen der entstandenen Unsicherheit Investitionsentscheide aufschieben oder Investitionen ausserhalb der Schweiz vornehmen. Die im Rahmen der Steuerstrategie vorgesehene Entlastung der Gewinnsteuerbelastung auf 16.37 Prozent (2. Etappe mit Steuergesetzrevision 2021) ist für diese Gesellschaften möglicherweise ein ausschlaggebendes Zeichen, welches zu zusätzlicher Planungssicherheit führt.

7.3 Erwartete Mehreinnahmen

7.3.1 Ausgleichszahlungen des Bundes an die Kantone

Der Bund sollte im Rahmen der USR III Ausgleichszahlungen an die Kantone leisten, indem der Kantonsanteil an den Bundessteuern von heute 17.0 auf neu 21.2 Prozent erhöht worden wäre. Für den Kanton Bern wären dadurch nach aktuellen Schätzungen ab dem Kalenderjahr 2019 Mehreinnahmen von rund **64 Mio. Franken** zu erwarten gewesen. Diese Mehreinnahmen wären aufgrund der Betroffenheit zwischen Kanton (CHF 39.6 Mio.), Gemeinden (CHF 21.3 Mio.) und Kirchgemeinden (CHF 3.0 Mio.) aufgeteilt worden⁴⁶. Mit der Ablehnung der

⁴⁶ Die Steuererträge der juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern) von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden entfallen im langjährigen Vergleich zu rund 63 Prozent auf den Kanton, 33 Prozent auf die Gemeinden und zu rund 4 Prozent auf die Kirchgemeinden. Die Verteilung der 64 Mio. Franken wäre in diesem Verhältnis vorgenommen worden. Bei einer Erhöhung des Anteils der direkten Bundessteuer um 4.2 Prozent von 17 Prozent auf 21.2 Prozent hätten 2.6 Prozent dem Kanton, 1.4 Prozent den Gemeinden und 0.2 Prozent den Kirchgemeinden zugestanden.

USR III am 12. Februar 2017 entfallen diese Mittel. Ob und in welchem Umfang die neu zu erarbeitende «Steuervorlage» des Bundes einen finanziellen Ausgleich vorsehen wird, ist im heutigen Zeitpunkt offen. Würde die neue Bundesvorlage am 1. Januar 2021 in Kraft treten, könnte ab dem Kalenderjahr 2021 mit entsprechenden Mitteln gerechnet werden.

Vorliegend wird angenommen, dass auch die neue Vorlage einen finanziellen Ausgleich an die Kantone ab dem Kalenderjahr 2021 vorsehen wird. Diese Zahlungen würden wiederum aufgrund der Betroffenheit zwischen Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgeteilt werden.

7.3.2 Allgemeine Neubewertung per 2020

Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2017 eine allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 2020 angeordnet. Grundlage der allgemeinen Neubewertung ist Artikel 182 StG: Haben sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten allgemeinen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert, ordnet der Grosse Rat durch Dekret eine allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte an. Dabei bestimmt der Grosse Rat den Stichtag und die Bemessungsperiode (Art. 182 Abs. 1 StG).

Aus der allgemeinen Neubewertung werden voraussichtlich zusätzliche Vermögenssteuern von jährlich rund 34 Mio. Franken (Kanton) bzw. 18 Mio. Franken (Gemeinden) resultieren. Die Gemeinden könnten ausserdem voraussichtlich mit zusätzlichen Liegenschaftssteuern von rund 64 Mio. Franken rechnen, weshalb sie von der allgemeinen Neubewertung deutlich mehr profitieren.

Hinweis: Gegenüber der ersten Vorlage aus dem Jahr 2015, die der Grosse Rat zurückgewiesen hatte, liegen die erwarteten Mehreinnahmen leicht höher, was auf zwei gegenläufige Effekte zurückzuführen ist. Zum einen wurden die Datengrundlagen und Schätzungen aktualisiert, was für sich betrachtet zu deutlichen Mehreinnahmen führen würde. Gleichzeitig hat der Grosse Rat an der Sitzung vom 21. März 2017 entschieden, dass bei der amtlichen Bewertung ein Median-Zielwert von 70 Prozent (statt 77%) angestrebt werden soll. Die beiden Effekte gleichen sich ungefähr aus.

Wichtig: Die aus der allgemeinen Neubewertung resultierenden Mehreinnahmen werden in den folgenden Darstellungen mitberücksichtigt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die allgemeine Neubewertung Gegenstand der vorliegenden Steuergesetzrevision ist. Die allgemeine Neubewertung war Gegenstand eines separaten Verfahrens und erfolgt aufgrund der zwingenden Vorgaben des geltenden Steuergesetzes unabhängig von der Steuergesetzrevision.

7.4 Nettobelastung

Wie die Mindereinnahmen in den Jahren 2019 bis 2022 voraussichtlich auf Kanton und Gemeinden verteilt sind, wird in den nachfolgenden Tabellen sowohl für den Kanton wie auch für die bernischen Gemeinden dargestellt. Den Mindereinnahmen sind die Mehreinnahmen der allgemeinen Neubewertung gegenübergestellt. Ob sich der Bund im Rahmen seiner neuen «Steuervorlage» wiederum an den Entlastungen der Kantone beteiligen wird, ist im heutigen Zeitpunkt noch nicht sicher (vgl. Ziffer 7.3.1). Vorliegend wird angenommen, dass auch die

neue Vorlage einen finanziellen Ausgleich an die Kantone ab dem Kalenderjahr 2021 vorsehen wird. Diese Zahlungen würden wiederum aufgrund der Betroffenheit zwischen Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgeteilt werden. Die bisher budgetierten Ausgleichszahlungen sind deshalb ab 2021 als Platzhalter wieder aufgeführt, jedoch noch ohne Betrag.

Daraus ergibt sich die voraussichtliche Nettobelastung (eine positive Nettobelastung bedeutet eine Mehrbelastung, eine negative Nettobelastung bedeutet eine Minderbelastung).

Nettobelastung des Kantons

Nettobelastung aus der Steuergesetzrevision 2019 Kantonssteuern in Mio. CHF			Ausblick gemäss Steuerstrategie	
	2019	2020	2021	2022
Reduktion Gewinnsteuerbelastung	45.0	103.0	164.0	200.8
Reduktion Kapitalsteuersatz	0	0	5.7	5.7
Ausgleichszahlungen Steuervorlage	0	0	??	??
Allgemeine Neubewertung 2020	0	-34.0	-34.0	-34.0
Nettobelastung	45.0	69.0	135.7	172.5

Exkurs:

Zu einer zusätzlichen Erhöhung der **Nettobelastung** des Kantons würde zudem die Umsetzung der Ziffern 2 und 3 der **Finanzmotion 012-2016 FDP** (Fraktionsvorstoss) „Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen“ führen (vgl. oben Ziffer 3.4). Die strikte Umsetzung der Finanzmotion, d.h. die Senkung der Steueranlage um einen Steuerzehntel, hätte Ertragsausfälle von jährlich 140 Mio. Franken zur Folge. Die Gemeinden wären von der Senkung der Steueranlage auf kantonaler Ebene nicht betroffen.

Nettobelastung der Gemeinden

Nettobelastung aus der Steuergesetzrevision 2019 Gemeindesteuern in Mio. CHF			Ausblick gemäss Steuerstrategie	
	2019	2020	2021	2022
Reduktion Gewinnsteuerbelastung	22.5	51.5	82.0	100.4
Reduktion Kapitalsteuersatz	0	0	3.0	3.0
Ausgleichszahlungen Steuervorlage	0	0	??	??
Allgemeine Neubewertung 2020	0	-82.0	-82.0	-82.0
Nettobelastung	22.5	-30.5	3.0	21.4

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass die Gesamtheit der Gemeinden im Jahr 2019 mit Mindereinnahmen rechnen muss. Für das Jahr 2020 sind massive Mehreinnahmen durch die allgemeine Neubewertung zu erwarten, welche die Mindereinnahmen bei den Gewinnsteuern übertreffen. Dies führt zu finanziellem Handlungsspielraum für die Gemeinden. Im Rahmen ihrer Autonomie ist es ihnen überlassen, wie sie mit diesem Handlungsspielraum umgehen (bspw. mittels Senkung der Gemeindesteueranlage oder des Liegenschaftssteuertarifs, vgl. Bericht zur Steuerstrategie, Ziffer 3).

Die konkrete Betroffenheit der einzelnen Gemeinden kann dabei jedoch unterschiedlich sein und hängt stark vom Anteil der Steuern der juristischen Personen sowie von ihrem Liegenschaftsbestand ab:

- In Gemeinden mit Unternehmen, die hohe Gewinne erwirtschaften, können die Mindereinnahmen aus der Reduktion der Gewinnsteuersätze überdurchschnittlich hoch ausfallen. Das Umgekehrte gilt bei Gemeinden mit Unternehmen, die tiefe Gewinne erzielen (vgl. Übersicht der Mindereinnahmen pro Gemeinde im Anhang).
- In Gemeinden, in denen die Verkehrswerte der Liegenschaften nicht oder nur wenig gestiegen sind, können die erwarteten Mehreinnahmen aus der allgemeinen Neubewertung unterdurchschnittlich ausfallen. Das Umgekehrte gilt in Gemeinden, in denen die Verkehrswerte der Liegenschaften in den letzten Jahren besonders stark gestiegen sind.

Nettobelastung der Kirchgemeinden

Nettobelastung aus der Steuergesetzrevision 2019 Kirchgemeindesteuern in Mio. CHF			Ausblick gemäss Steuerstrategie	
	2019	2020	2021	2022
Reduktion Gewinnsteuerbelastung	2.9	6.6	10.5	12.9
Reduktion Kapitalsteuersatz	0	0	0.4	0.4
Ausgleichszahlungen Steuervorlage	0	0	??	??
Allgemeine Neubewertung 2020	0	-2.1	-2.1	-2.1
Nettobelastung	2.9	4.5	8.8	11.2

7.5 Finanzpolitische Würdigung

Wichtiger Hinweis des Regierungsrates:

Das vorliegende Kapitel wird – basierend auf den Beschlüssen des Regierungsrates zum laufenden Planungsprozess 2017 (Erarbeitung Voranschlag (VA) 2018 und Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2019-2021) sowie dem ebenfalls in Erarbeitung stehenden Entlastungspaket – nach dem Vernehmlassungsverfahren noch einmal vollumfänglich überarbeitet bzw. aktualisiert. **Nachfolgend wird der Stand nach der Novembersession 2016 wiedergegeben.**

Der durch den Grossen Rat im November 2016 genehmigte AFP weist für die Jahre 2018 bis 2020 Defizite und eine Zunahme der Schulden im dreistelligen Millionenbereich aus. Diese machen deutlich, dass der bernische Finanzhaushalt mittelfristig auch ohne die zusätzlichen Belastungen aus der Steuergesetzrevision 2019 aus dem Gleichgewicht zu geraten droht.

Angesichts dieser Ausgangslage hat der Regierungsrat im Sinne einer vorausschauenden und umsichtigen Finanzpolitik die Erarbeitung eines Entlastungspaketes beschlossen. Vordringliches Ziel ist dabei, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen VA 2018 und AFP 2019-2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung der Steuergesetzrevision 2019 sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären.

8 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der neue internationale Informationsaustausch wird zu einer Erhöhung der zu bearbeitenden Datenmengen sowie zu grösserer Komplexität der Veranlagung führen. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass die bestehenden Ressourcen der Steuerverwaltung stärker belastet werden.

9 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen sind in Ziffer 7 dargestellt.

10 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Ziel der vorliegenden Reform ist es, den dringendsten Handlungsbedarf bei der Unternehmensbesteuerung im Kanton Bern anzugehen, indem die steuerlichen Rahmenbedingungen (Gewinnsteuertarif) optimiert werden. Insgesamt ist mit einem **positiven Effekt auf die bernische Volkswirtschaft** zu rechnen.

Die resultierende Reduktion der Steuerbelastung wird den bernischen Unternehmen zusätzlichen Spielraum für Investitionen verschaffen. Wie sich die bernische Volkswirtschaft tatsächlich entwickeln wird, hängt davon ab, wie die bernischen Unternehmen auf die Entlastungen im Kanton Bern und in anderen Kantonen reagieren werden.

11 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Folgt.

12 Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt, die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Bern, 16. August 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anhang:

Liste erwartete Mindereinnahmen der Gemeinden per 2020

Mindereinnahmen der Gemeinden aus der Senkung der Gewinnsteuersätze per 2020

V 14.02.2017

276'861'163	223'325'907	-53'535'257	-19.3%
-------------	-------------	-------------	---------------

Gde 2014	Gde-Bezeichnung	BFS- Nr.	Ertrag Ge- winnsteuer nach GST 2014	Ertrag Ge- winnsteuer nach GST 2020	Minderertrag 2014 vs 2020	Differenz 2014 vs 2020
11010	Adelboden	561	481'533.37	400'011.25	-81'522.12	-16.9%
11020	Aeschi	562	87'801.39	73'472.66	-14'328.73	-16.3%
11030	Frutigen	563	1'394'862.91	1'134'904.71	-259'958.20	-18.6%
11040	Kandergrund	564	19'620.07	16'591.71	-3'028.36	-15.4%
11050	Kandersteg	565	175'349.37	145'215.40	-30'133.97	-17.2%
11060	Krattigen	566	41'333.59	33'388.83	-7'944.76	-19.2%
11071	Reichenbach-1	567	235'334.16	197'208.01	-38'126.15	-16.2%
11079	Reichenbach-9	567	4'909.13	4'796.00	-113.13	-2.3%
12010	Beatenberg	571	124'593.83	101'631.60	-22'962.23	-18.4%
12020	Bönigen	572	155'090.00	132'100.59	-22'989.41	-14.8%
12030	Brienz	573	590'129.07	490'945.04	-99'184.03	-16.8%
12040	Brienzwiler	574	9'044.30	8'859.80	-184.50	-2.0%
12050	Därlichen	575	30'683.62	26'990.68	-3'692.94	-12.0%
12060	Grindelwald	576	1'045'174.28	860'172.86	-185'001.42	-17.7%
12070	Gsteigwiler	577	91'635.91	73'631.41	-18'004.50	-19.6%
12080	Gündlischwand	578	12'580.71	11'178.64	-1'402.07	-11.1%
12090	Habkern	579	17'104.38	14'989.60	-2'114.78	-12.4%
12100	Hofstetten	580	22'175.16	19'450.10	-2'725.06	-12.3%
12110	Interlaken	581	6'547'271.78	5'293'479.60	-1'253'792.18	-19.1%
12120	Iseltwald	582	24'823.08	20'699.49	-4'123.59	-16.6%
12140	Lauterbrunnen	584	1'379'947.50	1'123'393.26	-256'554.24	-18.6%
12150	Leissigen	585	59'297.49	49'169.58	-10'127.91	-17.1%
12160	Lütschental	586	141'153.05	111'448.24	-29'704.81	-21.0%
12170	Matten bei Interlaken	587	256'024.31	217'734.64	-38'289.67	-15.0%
12180	Niederried b. I.	588	3'840.44	3'290.55	-549.89	-14.3%
12190	Oberried	589	6'664.01	5'474.26	-1'189.75	-17.9%
12200	Ringgenberg	590	184'553.23	157'905.15	-26'648.08	-14.4%
12210	Saxeten	591	2'753.68	2'632.58	-121.10	-4.4%
12220	Schwanden	592	10'827.48	9'072.13	-1'755.35	-16.2%
12230	Unterseen	593	690'883.41	582'501.91	-108'381.50	-15.7%
12240	Wilderswil	594	454'112.10	372'125.27	-81'986.83	-18.1%
13020	Guttannen	782	213'285.07	169'446.46	-43'838.61	-20.6%
13030	Hasliberg	783	102'250.52	90'072.05	-12'178.47	-11.9%
13041	Innertkirchen (Innertkirchen)	784	395'674.26	316'377.22	-79'297.04	-20.0%
13042	Innertkirchen (Gadmen)	784	7'287.81	6'522.21	-765.60	-10.5%
13050	Meiringen	785	567'624.62	476'596.11	-91'028.51	-16.0%
13060	Schattenhalb	786	305'097.75	244'239.47	-60'858.28	-19.9%
14010	Gsteig	841	126'022.29	104'258.51	-21'763.78	-17.3%
14020	Lauenen	842	72'185.36	61'183.32	-11'002.04	-15.2%
14030	Saanen	843	3'490'209.02	2'813'514.93	-676'694.09	-19.4%
15010	Därstetten	761	109'605.49	88'385.94	-21'219.55	-19.4%
15021	Diemtigen (Oey)	762	118'816.61	99'384.23	-19'432.38	-16.4%
15022	Diemtigen	762	52'894.92	43'751.10	-9'143.82	-17.3%

15023	Diemtigen (Bächlen)	762	782.68	631.81	-150.87	-19.3%
15024	Diemtigen (Horben)	762	1'223.50	1'016.54	-206.96	-16.9%
15025	Diemtigen (Riedern)	762	6'181.72	5'573.85	-607.87	-9.8%
15026	Diemtigen (Entschwil)	762	10'327.94	9'253.09	-1'074.85	-10.4%
15027	Diemtigen (Zwischenflüh)	762	4'563.80	4'084.61	-479.19	-10.5%
15028	Diemtigen (Schwenden)	762	8'815.86	8'789.15	-26.71	-0.3%
15030	Erlenbach i.S.	763	100'798.38	86'286.43	-14'511.95	-14.4%
15060	Oberwil i. S.	766	51'286.54	44'689.34	-6'597.20	-12.9%
15070	Reutigen	767	42'817.43	38'307.70	-4'509.73	-10.5%
15080	Spiez	768	1'584'695.20	1'297'244.27	-287'450.93	-18.1%
15090	Wimmis	769	257'098.09	215'721.52	-41'376.57	-16.1%
15101	Stocken-Höfen (Höfen)	770	6'943.58	5'577.39	-1'366.19	-19.7%
15102	Stocken-Höfen (Ober-/Niederst)	770	4'456.50	4'101.67	-354.83	-8.0%
16010	Boltigen	791	31'565.88	27'104.84	-4'461.04	-14.1%
16020	Lenk	792	302'536.72	264'695.04	-37'841.68	-12.5%
16030	St. Stephan	793	68'910.59	61'515.16	-7'395.43	-10.7%
16040	Zweisimmen	794	464'754.11	391'186.84	-73'567.27	-15.8%
17010	Amsoldingen	921	19'757.60	16'252.62	-3'504.98	-17.7%
17020	Blumenstein	922	25'318.57	21'058.31	-4'260.26	-16.8%
17030	Buchholterberg	923	63'133.83	54'539.74	-8'594.09	-13.6%
17040	Eriz	924	15'212.18	13'093.59	-2'118.59	-13.9%
17050	Fahrni	925	39'807.22	32'181.49	-7'625.73	-19.2%
17070	Heiligenschwendi	927	8'028.07	7'687.45	-340.62	-4.2%
17080	Heimberg	928	1'169'092.49	998'188.92	-170'903.57	-14.6%
17090	Hilterfingen	929	244'608.32	207'322.83	-37'285.49	-15.2%
17110	Homberg	931	7'228.59	6'624.81	-603.78	-8.4%
17121	Horrenbach-Buchen (Buchen)	932	1'804.42	1'741.35	-63.07	-3.5%
17122	Horrenbach-Buchen (Schwarzen.)	932	1'343.97	1'188.92	-155.05	-11.5%
17140	Oberhofen	934	121'657.97	103'524.20	-18'133.77	-14.9%
17150	Oberlangenegg	935	36'525.24	30'162.56	-6'362.68	-17.4%
17160	Pohlern	936	1'646.56	1'328.92	-317.64	-19.3%
17170	Schwendibach	937	1'356.08	1'233.29	-122.79	-9.1%
17181	Sigriswil	938	258'758.82	218'470.06	-40'288.76	-15.6%
17190	Steffisburg	939	3'147'610.72	2'534'012.19	-613'598.53	-19.5%
17200	Teuffenthal	940	5'167.63	4'778.83	-388.80	-7.5%
17210	Thierachern	941	61'620.29	51'696.33	-9'923.96	-16.1%
17220	Thun	942	11'848'391.44	9'674'816.76	-2'173'574.68	-18.3%
17230	Uebeschi	943	24'569.98	21'712.11	-2'857.87	-11.6%
17240	Uetendorf	944	929'565.18	769'573.91	-159'991.27	-17.2%
17250	Unterlangenegg	945	24'689.96	21'155.43	-3'534.53	-14.3%
17260	Wachseldorn	946	666.20	534.88	-131.32	-19.7%
17270	Zwieselberg	947	7'385.30	6'166.12	-1'219.18	-16.5%
17281	Forst-Längenbühl (Forst)	948	49'915.96	40'689.46	-9'226.50	-18.5%
17282	Forst-Längenbühl (Längenbühl)	948	799.80	700.01	-99.79	-12.5%
17290	Burgistein	863	59'372.00	51'247.58	-8'124.42	-13.7%
17300	Gurzelen	867	9'831.47	9'282.70	-548.77	-5.6%
17320	Seftigen	883	141'052.71	119'248.40	-21'804.31	-15.5%
17330	Uttigen	885	90'624.93	74'270.86	-16'354.07	-18.0%
17340	Wattenwil	886	122'306.38	110'172.65	-12'133.73	-9.9%
21030	Bremgarten	353	185'849.77	154'522.90	-31'326.87	-16.9%
21040	Kirchlindach	354	153'189.08	126'533.17	-26'655.91	-17.4%
21050	Köniz	355	15'119'688.21	12'028'830.78	-3'090'857.43	-20.4%

21060	Muri	356	4'523'325.93	3'641'184.18	-882'141.75	-19.5%
21070	Oberbalm	357	8'885.95	7'910.11	-975.84	-11.0%
21080	Stettlen	358	152'271.32	130'872.50	-21'398.82	-14.1%
21090	Vechigen	359	247'848.36	205'082.52	-42'765.84	-17.3%
21100	Wohlen	360	348'385.43	290'713.02	-57'672.41	-16.6%
21110	Zollikofen	361	1'114'636.66	930'161.69	-184'474.97	-16.6%
21120	Bolligen	352	926'211.09	745'140.42	-181'070.67	-19.5%
21130	Ittigen	362	13'541'631.34	10'698'764.79	-2'842'866.55	-21.0%
21140	Ostermundigen	363	4'091'856.94	3'287'612.85	-804'244.09	-19.7%
22050	Deisswil b. M.	535	37'456.73	29'862.56	-7'594.17	-20.3%
22060	Diemerswil	536	1'179.58	946.48	-233.10	-19.8%
22081	Fraubrunnen (Fraub/Graf/Zaug)	538	350'554.20	284'290.92	-66'263.28	-18.9%
22082	Fraubrunnen (Limp/Büren/Schal)	538	61'319.44	52'003.19	-9'316.25	-15.2%
22083	Fraubrunnen (Etzelkof/Mülchi)	538	36'227.32	30'276.19	-5'951.13	-16.4%
22101	Jegenstorf (Jegenstorf)	540	562'124.88	573'245.16	11'120.28	2.0%
22102	Jegenstorf (Scheunen)	540	2'841.55	2'781.11	-60.44	-2.1%
22110	Iffwil	541	27'522.37	23'368.24	-4'154.13	-15.1%
22130	Mattstetten	543	140'616.11	113'224.05	-27'392.06	-19.5%
22140	Moosseedorf	544	1'057'936.42	841'479.85	-216'456.57	-20.5%
22160	Münchenbuchsee	546	2'212'266.69	1'789'382.94	-422'883.75	-19.1%
22210	Urtenen-Schönbühl	551	1'261'027.27	1'039'361.42	-221'665.85	-17.6%
22230	Wiggiswil	553	5'967.56	5'545.17	-422.39	-7.1%
22270	Zuzwil	557	5'892.57	5'207.74	-684.83	-11.6%
22280	Bäriswil	403	27'377.21	23'738.26	-3'638.95	-13.3%
22290	Meikirch	307	102'201.65	88'136.80	-14'064.85	-13.8%
23020	Arni BE	602	19'289.06	16'467.69	-2'821.37	-14.6%
23030	Biglen	603	108'470.87	90'309.33	-18'161.54	-16.7%
23050	Bowil	605	102'519.85	86'022.39	-16'497.46	-16.1%
23060	Brenzikofen	606	7'338.59	6'676.32	-662.27	-9.0%
23070	Freimettigen	607	322.25	262.14	-60.11	-18.7%
23080	Grosshöchstetten	608	790'350.05	641'288.67	-149'061.38	-18.9%
23090	Häutligen	609	241.70	190.74	-50.96	-21.1%
23100	Herbligen	610	4'073.03	3'533.45	-539.58	-13.2%
23110	Kiesen	611	324'031.59	259'644.45	-64'387.14	-19.9%
23120	Konolfingen	612	1'125'327.29	908'735.30	-216'591.99	-19.2%
23130	Landiswil	613	35'850.95	29'603.11	-6'247.84	-17.4%
23140	Linden	614	59'860.26	52'050.94	-7'809.32	-13.0%
23150	Mirchel	615	4'702.78	4'551.89	-150.89	-3.2%
23160	Münsingen	616	2'338'076.97	1'897'111.58	-440'965.39	-18.9%
23170	Niederhünigen	617	20'562.11	16'871.57	-3'690.54	-17.9%
23190	Oberdiessbach	619	980'291.78	784'666.86	-195'624.92	-20.0%
23200	Oberthal	620	36'720.79	31'798.13	-4'922.66	-13.4%
23220	Oppligen	622	177'277.37	141'490.03	-35'787.34	-20.2%
23230	Rubigen	623	302'079.12	247'290.26	-54'788.86	-18.1%
23240	Wichtrach	632	163'917.27	138'380.22	-25'537.05	-15.6%
23250	Münsingen (vm Tägertschi)	625	9'607.76	9'050.40	-557.36	-5.8%
23260	Walkringen	626	147'517.30	127'281.93	-20'235.37	-13.7%
23270	Worb	627	1'095'165.62	913'742.92	-181'422.70	-16.6%
23280	Zäziwil	628	40'898.05	36'560.33	-4'337.72	-10.6%
23290	Oberhünigen	629	6'283.97	5'689.15	-594.82	-9.5%
23300	Schlosswil	624	4'501.71	4'412.84	-88.87	-2.0%
23310	Allmendingen b. Bern	630	42'997.05	34'622.05	-8'375.00	-19.5%

24010	Clavaleyres	661	667.15	522.25	-144.90	-21.7%
24020	Ferenbalm	662	67'492.79	57'410.37	-10'082.42	-14.9%
24030	Frauenkappelen	663	216'175.28	176'439.65	-39'735.63	-18.4%
24040	Golaten	664	652.76	589.33	-63.43	-9.7%
24050	Gurbrü	665	3'177.66	2'848.16	-329.50	-10.4%
24060	Kriechenwil	666	9'403.33	8'355.08	-1'048.25	-11.1%
24070	Laupen	667	329'169.40	279'797.92	-49'371.48	-15.0%
24080	Mühleberg	668	395'368.29	316'484.43	-78'883.86	-20.0%
24090	Münchenwiler	669	92'000.82	73'312.94	-18'687.88	-20.3%
24100	Neuenegg	670	1'607'170.77	1'280'495.83	-326'674.94	-20.3%
24110	Wileroltigen	671	4'580.67	3'637.29	-943.38	-20.6%
25020	Guggisberg	852	47'262.18	40'367.79	-6'894.39	-14.6%
25030	Rüschegg	853	73'280.20	59'640.74	-13'639.46	-18.6%
25050	Schwarzenburg	855	726'500.95	611'549.27	-114'951.68	-15.8%
26010	Belp	861	1'894'248.61	1'539'109.98	-355'138.63	-18.7%
26050	Gelterfingen	865	16'357.03	13'747.94	-2'609.09	-16.0%
26060	Gerzensee	866	26'959.31	23'106.19	-3'853.12	-14.3%
26080	Jaberg	868	15'456.50	12'515.57	-2'940.93	-19.0%
26090	Kaufdorf	869	14'840.09	13'622.64	-1'217.45	-8.2%
26100	Kehrsatz	870	196'827.51	165'858.75	-30'968.76	-15.7%
26120	Kirchdorf	872	58'058.68	47'897.84	-10'160.84	-17.5%
26130	Kirchenturnen	873	1'680.41	1'398.11	-282.30	-16.8%
26140	Lohnstorf	874	1'899.50	1'827.20	-72.30	-3.8%
26150	Mühledorf	875	436.87	377.57	-59.30	-13.6%
26160	Mühlethurnen	876	93'534.51	75'443.80	-18'090.71	-19.3%
26170	Niedermuhlern	877	3'220.79	2'929.04	-291.75	-9.1%
26180	Noflen	878	2'348.72	2'238.55	-110.17	-4.7%
26190	Riggisberg	879	143'938.12	125'934.45	-18'003.67	-12.5%
26200	Rüeggisberg	880	60'187.28	49'987.35	-10'199.93	-16.9%
26210	Rümligen	881	24'653.92	20'836.25	-3'817.67	-15.5%
26240	Toffen	884	255'526.62	206'818.68	-48'707.94	-19.1%
26280	Wald BE	888	15'805.11	14'313.94	-1'491.17	-9.4%
31010	Bern	351	74'693'580.37	59'734'282.94	-14'959'297.43	-20.0%
41010	Aarwangen	321	295'574.47	251'888.76	-43'685.71	-14.8%
41020	Auswil	322	22'758.19	20'171.92	-2'586.27	-11.4%
41030	Bannwil	323	136'954.92	110'757.74	-26'197.18	-19.1%
41040	Bleienbach	324	854'810.83	676'200.83	-178'610.00	-20.9%
41050	Buswil B. M.	325	1'698.01	1'389.31	-308.70	-18.2%
41060	Gondiswil	326	46'335.69	38'026.57	-8'309.12	-17.9%
41090	Langenthal	329	5'005'561.18	4'075'357.14	-930'204.04	-18.6%
41110	Lotzwil	331	396'743.69	321'497.68	-75'246.01	-19.0%
41121	Madiswil (Madiswil)	332	130'346.16	109'607.81	-20'738.35	-15.9%
41122	Madiswil (Kleind.-Leimiswil)	332	92'666.65	77'600.93	-15'065.72	-16.3%
41130	Melchnau	333	219'441.21	178'553.27	-40'887.94	-18.6%
41140	Obersteckholz	334	10'199.99	8'435.08	-1'764.91	-17.3%
41150	Oeschenbach	335	10'285.34	9'621.39	-663.95	-6.5%
41160	Reisiswil	336	8'560.39	7'453.14	-1'107.25	-12.9%
41170	Roggwil	337	187'152.29	154'999.31	-32'152.98	-17.2%
41180	Rohrbach	338	198'863.28	160'632.53	-38'230.75	-19.2%
41190	Rohrbachgraben	339	6'842.81	6'315.00	-527.81	-7.7%
41200	Rütschelen	340	17'212.12	14'650.82	-2'561.30	-14.9%
41210	Schwarzhäusern	341	108'894.05	87'594.56	-21'299.49	-19.6%

41220	Thunstetten	342	220'850.76	192'236.91	-28'613.85	-13.0%
41240	Ursenbach	344	58'945.46	49'387.51	-9'557.95	-16.2%
41250	Wynau	345	552'003.48	445'469.44	-106'534.04	-19.3%
42010	Aefligen	401	31'189.67	27'873.60	-3'316.07	-10.6%
42020	Alchenstorf	402	12'469.42	10'181.83	-2'287.59	-18.3%
42040	Burgdorf	404	4'353'854.80	3'534'644.99	-819'209.81	-18.8%
42050	Ersigen	405	128'973.08	108'103.50	-20'869.58	-16.2%
42060	Hasle	406	391'139.14	317'966.22	-73'172.92	-18.7%
42070	Heimiswil	407	28'902.84	25'084.20	-3'818.64	-13.2%
42080	Hellsau	408	86'939.26	71'161.51	-15'777.75	-18.1%
42090	Hindelbank	409	414'957.26	336'475.03	-78'482.23	-18.9%
42100	Höchstetten	410	7'269.22	6'680.40	-588.82	-8.1%
42110	Kernenried	411	9'942.45	9'028.16	-914.29	-9.2%
42120	Kirchberg	412	1'279'667.33	1'050'014.23	-229'653.10	-17.9%
42130	Koppigen	413	209'573.73	177'847.71	-31'726.02	-15.1%
42140	Krauchthal	414	43'145.31	37'418.58	-5'726.73	-13.3%
42150	Lyssach	415	1'308'226.67	1'063'965.94	-244'260.73	-18.7%
42160	Mötschwil	416	860.56	706.02	-154.54	-18.0%
42170	Ersigen (vm Niederösch)	417	10'927.71	9'006.01	-1'921.70	-17.6%
42180	Oberburg	418	143'435.58	130'135.16	-13'300.42	-9.3%
42190	Ersigen (vm Oberösch)	419	1'061.16	837.23	-223.93	-21.1%
42200	Rüdtligen-Alchenflüh	420	470'527.15	378'677.35	-91'849.80	-19.5%
42210	Rumendingen	421	13'494.44	10'614.23	-2'880.21	-21.3%
42220	Rüti b. Lyssach	422	493.02	491.00	-2.02	-0.4%
42230	Willadingen	423	2'906.61	2'841.05	-65.56	-2.3%
42240	Wynigen	424	279'349.73	226'010.37	-53'339.36	-19.1%
42250	Bätterkinden	533	96'619.18	83'568.07	-13'051.11	-13.5%
42260	Utzenstorf	552	312'540.14	263'590.29	-48'949.85	-15.7%
42270	Wiler b. Utzenstorf	554	250'590.17	199'824.05	-50'766.12	-20.3%
42280	Zielebach	556	1'317.66	1'070.80	-246.86	-18.7%
43010	Eggiwil	901	172'395.88	142'035.16	-30'360.72	-17.6%
43020	Langnau	902	1'288'151.29	1'075'352.09	-212'799.20	-16.5%
43030	Lauperswil	903	368'268.06	298'508.56	-69'759.50	-18.9%
43040	Röthenbach i. E.	904	37'294.92	33'097.55	-4'197.37	-11.3%
43050	Rüderswil	905	61'922.36	55'102.08	-6'820.28	-11.0%
43060	Schangnau	906	53'691.38	48'889.72	-4'801.66	-8.9%
43070	Signau	907	177'494.40	150'303.81	-27'190.59	-15.3%
43081	Trub	908	33'690.83	30'594.10	-3'096.73	-9.2%
43082	Trub (Kröschenbrunnen)	908	873.47	873.47	0.00	0.0%
43090	Trubschachen	909	99'160.92	83'667.42	-15'493.50	-15.6%
44010	Affoltern	951	146'522.13	119'334.72	-27'187.41	-18.6%
44020	Dürrenroth	952	31'134.36	25'807.82	-5'326.54	-17.1%
44030	Eriswil	953	15'316.19	13'637.37	-1'678.82	-11.0%
44040	Huttwil	954	984'336.53	809'198.69	-175'137.84	-17.8%
44050	Lützelflüh	955	388'478.10	322'343.00	-66'135.10	-17.0%
44060	Rüegsau	956	996'021.11	791'816.48	-204'204.63	-20.5%
44071	Sumiswald	957	416'609.36	341'214.06	-75'395.30	-18.1%
44072	Sumiswald (Wasen)	957	91'372.89	77'493.19	-13'879.70	-15.2%
44080	Trachselwald	958	58'132.12	49'428.33	-8'703.79	-15.0%
44090	Walterswil	959	26'689.12	21'935.30	-4'753.82	-17.8%
44100	Wyssachen	960	153'213.28	123'367.89	-29'845.39	-19.5%
45010	Attiswil	971	119'301.41	100'687.41	-18'614.00	-15.6%

45020	Berken	972	40'494.32	31'890.01	-8'604.31	-21.2%
45030	Bettenhausen	973	13'864.99	11'902.80	-1'962.19	-14.2%
45050	Farnern	975	28'279.31	22'864.42	-5'414.89	-19.1%
45060	Graben	976	9'472.39	8'384.07	-1'088.32	-11.5%
45070	Heimenhausen	977	17'065.86	15'050.00	-2'015.86	-11.8%
45080	Seeberg (vm Hermiswil)	978	3'475.31	3'312.00	-163.31	-4.7%
45090	Herzogenbuchsee	979	1'353'569.85	1'109'244.72	-244'325.13	-18.1%
45100	Inkwil	980	13'797.37	11'514.51	-2'282.86	-16.5%
45110	Niederbipp	981	1'780'645.22	1'419'778.25	-360'866.97	-20.3%
45120	Niederönz	982	1'635'626.60	1'281'688.32	-353'938.28	-21.6%
45130	Oberbipp	983	717'278.94	572'715.29	-144'563.65	-20.2%
45150	Ochlenberg	985	12'099.10	9'679.41	-2'419.69	-20.0%
45170	Rumisberg	987	6'238.44	5'328.08	-910.36	-14.6%
45180	Seeberg (vm Seeberg)	988	30'081.70	27'170.28	-2'911.42	-9.7%
45190	Thörigen	989	100'573.21	83'761.48	-16'811.73	-16.7%
45200	Walliswil-Bipp	990	8'960.73	7'625.41	-1'335.32	-14.9%
45210	Walliswil-Wangen	991	8'667.34	8'071.23	-596.11	-6.9%
45220	Wangen	992	534'928.02	437'146.22	-97'781.80	-18.3%
45230	Wangenried	993	20'638.29	18'641.07	-1'997.22	-9.7%
45250	Wiedlisbach	995	739'436.66	600'361.75	-139'074.91	-18.8%
45260	Wolfisberg	996	7'438.62	6'774.24	-664.38	-8.9%
51010	Aarberg	301	805'164.02	666'862.73	-138'301.29	-17.2%
51020	Bargen	302	507'980.46	403'412.41	-104'568.05	-20.6%
51030	Grossaffoltern	303	125'049.49	106'114.56	-18'934.93	-15.1%
51040	Kallnach	304	210'030.57	175'419.25	-34'611.32	-16.5%
51050	Kappelen	305	57'914.76	51'513.54	-6'401.22	-11.1%
51061	Lyss (Lyss)	306	5'823'405.14	4'697'297.40	-1'126'107.74	-19.3%
51062	Lyss (Busswil BE)	306	164'536.68	137'058.24	-27'478.44	-16.7%
51090	Radelfingen	309	30'694.42	27'055.55	-3'638.87	-11.9%
51101	Rapperswil (Rapperswil)	310	404'797.98	326'196.86	-78'601.12	-19.4%
51102	Rapperswil (Ruppoldsried)	310	2'344.51	2'122.06	-222.45	-9.5%
51110	Schüpfen	311	250'407.25	213'983.46	-36'423.79	-14.5%
51120	Seedorf	312	285'406.88	235'720.36	-49'686.52	-17.4%
51130	Rapperswil (vm Bangerten)	532	2'211.51	1'986.67	-224.84	-10.2%
52010	Biel/Bienne	371	30'949'925.86	24'715'534.32	-6'234'391.54	-20.1%
52020	Evilard (Leubringen)	372	73'300.38	63'274.29	-10'026.09	-13.7%
53010	Arch	381	178'354.79	150'807.64	-27'547.15	-15.4%
53020	Büetigen	382	125'291.72	100'979.84	-24'311.88	-19.4%
53030	Büren an der Aare	383	1'168'559.87	953'104.20	-215'455.67	-18.4%
53050	Diessbach	385	29'096.72	26'615.82	-2'480.90	-8.5%
53060	Dotzigen	386	182'049.57	146'347.40	-35'702.17	-19.6%
53070	Lengnau	387	2'518'053.57	2'008'056.23	-509'997.34	-20.3%
53080	Leuzigen	388	90'324.17	77'552.78	-12'771.39	-14.1%
53090	Meienried	389	10.04	7.95	-2.09	-20.8%
53100	Meinisberg	390	44'266.07	39'121.13	-5'144.94	-11.6%
53110	Oberwil b. Büren	391	11'622.66	11'350.74	-271.92	-2.3%
53120	Pieterlen	392	774'228.56	629'079.22	-145'149.34	-18.7%
53130	Rüti b. Büren	393	261'648.85	209'923.83	-51'725.02	-19.8%
53140	Wengi b. Büren	394	11'208.95	9'559.04	-1'649.91	-14.7%
54010	Brüttelen	491	19'971.08	17'577.96	-2'393.12	-12.0%
54020	Erlach	492	77'649.98	66'110.50	-11'539.48	-14.9%
54030	Finsterhennen	493	9'308.33	8'954.89	-353.44	-3.8%

54040	Gals	494	94'060.80	76'448.43	-17'612.37	-18.7%
54050	Gampelen	495	134'167.08	111'598.80	-22'568.28	-16.8%
54060	Ins	496	396'844.42	326'487.24	-70'357.18	-17.7%
54070	Lüscherz	497	35'301.51	29'366.15	-5'935.36	-16.8%
54080	Müntschemier	498	639'933.35	511'074.38	-128'858.97	-20.1%
54090	Siselen	499	35'147.58	30'233.97	-4'913.61	-14.0%
54100	Treiten	500	3'486.62	3'035.86	-450.76	-12.9%
54110	Tschugg	501	2'071.95	1'803.82	-268.13	-12.9%
54120	Vinelz	502	16'621.05	14'490.97	-2'130.08	-12.8%
55010	Aegerten	731	49'661.53	43'672.16	-5'989.37	-12.1%
55020	Bellmund	732	60'026.57	48'723.77	-11'302.80	-18.8%
55030	Brügg	733	1'605'162.75	1'292'979.15	-312'183.60	-19.4%
55040	Bühl	734	8'562.17	8'301.35	-260.82	-3.0%
55050	Epsach	735	1'703.28	1'612.94	-90.34	-5.3%
55060	Hagneck	736	30'670.72	25'700.35	-4'970.37	-16.2%
55070	Hermrigen	737	15'255.99	13'265.10	-1'990.89	-13.0%
55080	Jens	738	54'440.45	44'839.07	-9'601.38	-17.6%
55090	Ipsach	739	181'541.43	154'955.95	-26'585.48	-14.6%
55100	Ligerz	740	5'864.59	5'221.11	-643.48	-11.0%
55110	Merzligen	741	3'413.31	3'364.80	-48.51	-1.4%
55120	Mörigen	742	6'516.92	6'374.56	-142.36	-2.2%
55130	Nidau	743	1'224'635.21	997'002.03	-227'633.18	-18.6%
55140	Orpund	744	199'592.91	165'444.94	-34'147.97	-17.1%
55150	Port	745	265'141.42	221'349.90	-43'791.52	-16.5%
55160	Safnern	746	189'746.51	158'286.57	-31'459.94	-16.6%
55170	Scheuren	747	3'536.43	3'157.88	-378.55	-10.7%
55180	Schwadernau	748	54'479.77	45'056.90	-9'422.87	-17.3%
55190	Studen (BE)	749	1'116'920.54	900'535.86	-216'384.68	-19.4%
55200	Sutz-Lattrigen	750	393'500.19	316'608.13	-76'892.06	-19.5%
55210	Täuffelen	751	261'601.00	213'599.45	-48'001.55	-18.3%
55240	Walperswil	754	34'112.94	30'480.60	-3'632.34	-10.6%
55250	Worben	755	103'866.87	88'219.04	-15'647.83	-15.1%
55260	Twann-Tüscherz	756	54'327.57	45'288.62	-9'038.95	-16.6%
61010	Corgémont	431	72'465.91	61'690.42	-10'775.49	-14.9%
61020	Cormoret	432	37'696.98	32'478.16	-5'218.82	-13.8%
61030	Cortébert	433	58'075.75	49'467.52	-8'608.23	-14.8%
61040	Courtelay	434	482'894.15	387'050.54	-95'843.61	-19.8%
61050	La Ferrière	435	20'637.46	17'974.02	-2'663.44	-12.9%
61060	Péry-La Heutte (vm La Heutte)	436	10'397.71	9'883.13	-514.58	-4.9%
61070	Mont-Tramelan	437	1'645.10	1'300.96	-344.14	-20.9%
61080	Orvin	438	158'258.96	126'886.48	-31'372.48	-19.8%
61090	Péry-La Heutte (vm Péry)	439	2'291'591.68	1'807'065.22	-484'526.46	-21.1%
61110	Renan	441	40'021.27	32'742.48	-7'278.79	-18.2%
61120	Romont	442	4'080.48	3'673.13	-407.35	-10.0%
61130	Saint-Imier	443	6'626'366.80	5'246'737.10	-1'379'629.70	-20.8%
61140	Sonceboz-Sombeval	444	704'616.31	563'814.57	-140'801.74	-20.0%
61150	Sonvilier	445	34'975.17	29'676.24	-5'298.93	-15.2%
61160	Tramelan	446	913'714.53	730'479.69	-183'234.84	-20.1%
61180	Villeret	448	875'306.17	691'048.73	-184'257.44	-21.1%
61190	Sauge	449	32'758.35	28'271.57	-4'486.78	-13.7%
65010	Belprahon	681	84'869.52	70'724.55	-14'144.97	-16.7%
65020	Valbirse (vm Bévillard)	682	75'684.66	65'052.14	-10'632.52	-14.0%

65030	Champoz	683	2'018.72	1'673.48	-345.24	-17.1%
65041	Petit-Val (vm Châtelat)	684	15'575.92	13'019.95	-2'555.97	-16.4%
65070	Corcelles	687	3'557.72	3'437.20	-120.52	-3.4%
65100	Court	690	159'818.76	134'542.88	-25'275.88	-15.8%
65110	Crémines	691	186'361.91	149'414.89	-36'947.02	-19.8%
65120	Eschert	692	14'007.02	12'556.03	-1'450.99	-10.4%
65140	Grandval	694	11'868.69	11'306.33	-562.36	-4.7%
65160	Loveresse	696	37'992.69	33'757.75	-4'234.94	-11.1%
65170	Valbirse (vm Malleray)	697	154'109.59	127'685.05	-26'424.54	-17.1%
65200	Moutier	700	1'375'663.03	1'120'132.42	-255'530.61	-18.6%
65210	Perrefitte	701	4'624.67	4'302.88	-321.79	-7.0%
65220	Valbirse (vm Pontenet)	702	26'420.16	21'693.21	-4'726.95	-17.9%
65230	Reconvilier	703	160'735.16	144'001.76	-16'733.40	-10.4%
65240	Roches	704	3'764.52	3'087.18	-677.34	-18.0%
65261	Saicourt (Saicourt)	706	5'613.59	4'758.55	-855.04	-15.2%
65262	Saicourt (Bellelay, Le Fuet)	706	1'386.61	1'257.03	-129.58	-9.3%
65270	Saules	707	3'416.61	3'326.79	-89.82	-2.6%
65280	Schelten	708	2'534.41	1'995.33	-539.08	-21.3%
65290	Seehof	709	158.75	130.81	-27.94	-17.6%
65300	Petit-Val (vm Sornetan)	710	916.47	840.64	-75.83	-8.3%
65310	Sorvilier	711	7'867.46	7'390.99	-476.47	-6.1%
65320	Petit-Val (vm Souboz)	712	4'363.60	4'040.27	-323.33	-7.4%
65330	Tavannes	713	498'782.04	403'874.84	-94'907.20	-19.0%
66030	La Neuveville	723	1'042'077.20	840'710.95	-201'366.25	-19.3%
66040	Nods	724	60'400.68	48'948.46	-11'452.22	-19.0%
66060	Plateau de Diesse	726	102'865.70	84'651.47	-18'214.23	-17.7%